

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

SK 23 472-475

Bern, 27. November 2024

Besetzung

Oberrichterin Bochsler (Präsidentin i.V.),  
Obergerichtssuppleant Cesarov, Oberrichter Schmid  
Gerichtsschreiberin Zybach

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter 1

**C.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter 2/Anschlussberufungsführer

gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern  
Berufungsführerin

und

**E.** \_\_\_\_\_  
Strafkläger

Gegenstand

Raub, Angriff, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlungen gegen das Personenförderungsgesetz, Diebstahl mit geringfügigem Vermögenswert sowie Widerrufsverfahren (B1)

Raub und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (B2)



Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 2. Juni 2023 (PEN 2022 339-342)

## Erwägungen:

### I. Formelles

#### 1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) erkannte mit Urteil vom 2. Juni 2023 Folgendes (pag. 541 ff.; Hervorhebungen im Original, Auslassungen und Anmerkung der Kammer in eckigen Klammern):

A. A. \_\_\_\_\_

I.

A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubs**, begangen am 11.06.2022, ca. 17.45 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), G. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung)
2. des **Angriffs**, begangen am 30.04.2022, ca. 17.34 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), H. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung)
3. des **Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen**, begangen am 11.06.2022, ca. 17:45 – 18:00 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), G. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung)
4. der **Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen in der Zeit vom 23.08.2021 – 15.06.2022 in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) und anderswo in der Region F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)
5. der **Übertretungen gegen das Personenbeförderungsgesetz**, begangen:
  - 5.1. am 17.05.2022 auf der Strecke F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) – I. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)
  - 5.2. am 18.05.2022 auf der Strecke J. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) – F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)
  - 5.3. am 30.05.2022 auf der Strecke F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) – I. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)
  - 5.4. am 11.08.2022 auf der Bus Linie Nr. 2 in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)
6. des **Diebstahls mit geringfügigem Vermögenswert**, begangen am 11.10.2022 um 16:30 Uhr in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), K. \_\_\_\_\_ (Adresse)

und in Anwendung der

Art. 34, 40, 42 Abs. 1, 44, 47, 51, 106, 134, 140 Ziff. 1, 139 i.V.m. 172<sup>ter</sup>, 292 [des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB; SR 311.0]

Art. 19a Ziff. 1 BetmG

Art. 57 Abs. 3 PBG

Art. 426 ff. StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 8 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Die vorläufige Festnahme von einem Tag und die Untersuchungshaft im Umfang von 21 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von **120 Tagessätzen** zu CHF 110.00, ausmachend total **CHF 13'200.00**.
3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 700.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 7 Tage festgesetzt.
4. Auf die Anordnung einer **Landesverweisung** wird **verzichtet**.
5. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (2/3)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'066.65 und Auslagen CHF 1'919.45 der Staatsanwaltschaft Oberland, der Gebühr für den Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht von CHF 500.00, den Gebühren des regionalen Zwangsmassnahmengerichts von CHF 400.00, den Gebühren des Regionalgerichts Oberland von CHF 2'133.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 8'019.10**.

|                                               |                              |            |                 |
|-----------------------------------------------|------------------------------|------------|-----------------|
| Die <b>Gebühren</b> setzen sich zusammen aus: |                              |            |                 |
| Kosten der Untersuchung                       |                              | CHF        | 5'386.10        |
| Kosten des Gerichts                           | (inkl. schriftl. Begründung) | CHF        | 2'133.00        |
| <b>Total</b>                                  |                              | <b>CHF</b> | <b>7'519.10</b> |
| Die <b>Auslagen</b> setzen sich zusammen aus: |                              |            |                 |
| Kosten der Staatsanwaltschaft                 |                              | CHF        | 500.00          |
| <b>Total</b>                                  |                              | <b>CHF</b> | <b>500.00</b>   |
| <b>Total Verfahrenskosten</b>                 |                              | <b>CHF</b> | <b>8'019.10</b> |

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 7'219.10**.

## II.

1. Der durch die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Urteil vom 10.09.2021 für eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährte **bedingte Strafvollzug** wird **nicht widerrufen**.
2. Der durch die Staatsanwaltschaft Oberland mit Urteil vom 23.03.2022 für eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 110.00 gewährten **bedingte Strafvollzug** wird **nicht widerrufen**. Die **Probezeit** wird um **1 Jahr verlängert**.
3. A. \_\_\_\_\_ wird **verwarnt**.
4. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Verfahrenskosten um CHF 150.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 150.00**.

### III.

1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen ab 01.01.2018</b>            |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 29.40   | 200.00   | CHF        | 5'880.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 57.70           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 5'937.70 | CHF        | 457.20          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>6'394.90</b> |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 7'350.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 57.70           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 7'407.70 | CHF        | 570.40          |
| Auslagen ohne MWSt                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 7'978.10        |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'583.20</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ mit CHF 6'394.90.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 1'583.20 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### IV.

**Weiter wird verfügt:**

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

**B. C. \_\_\_\_\_**

**I.**

**C. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:**

- des **Raubs**, begangen am 11.06.2022, ca. 17.45 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), G. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung)
- der **Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 14.06.2022 in L. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)

und in Anwendung der  
 Art. 40, 42 Abs. 1, 44, 47, 51, 106, 140 Ziff. 1 StGB  
 Art. 19a Ziff. 1 BetmG  
 Art. 426 ff. StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **9 Monaten**.

Die vorläufige Festnahme von einem Tag wird im Umfang von 1 Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.
3. Zu den **anteilmässigen Verfahrenskosten (1/3)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 1'533.35 und Auslagen von CHF 630.00 der Staatsanwaltschaft Oberland, der Gebühr für den Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht von CHF 500.00, den Gebühren des Regionalgerichts Oberland von CHF 1'067.00 insgesamt bestimmt auf **CHF 3'730.35**.

|                                                  |  |            |                 |
|--------------------------------------------------|--|------------|-----------------|
| Die <b>Gebühren</b> setzen sich zusammen aus:    |  |            |                 |
| Kosten der Untersuchung                          |  | CHF        | 2'163.35        |
| Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) |  | CHF        | 1'067.00        |
| <b>Total</b>                                     |  | <b>CHF</b> | <b>3'230.35</b> |
| Die <b>Auslagen</b> setzen sich zusammen aus:    |  |            |                 |
| Kosten der Staatsanwaltschaft                    |  | CHF        | 500.00          |
| <b>Total</b>                                     |  | <b>CHF</b> | <b>500.00</b>   |
| <b>Total Verfahrenskosten</b>                    |  | <b>CHF</b> | <b>3'730.35</b> |

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 3'330.35**

## II.

1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt:

| Leistungen ab 01.01.2018                   |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 25.28   | 200.00   | CHF        | 5'056.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 100.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 49.40           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 5'205.40 | CHF        | 400.80          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>5'606.20</b> |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 6'312.50        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 100.00          |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 49.40           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 6'461.90 | CHF        | 497.55          |
| Auslagen ohne MWSt                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 6'959.45        |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'353.25</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von C. \_\_\_\_\_ mit CHF 5'606.20.

C. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 1'353.25 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

C. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung an Rechtsanwältin M. \_\_\_\_\_ von CHF 2'538.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

## III.

1. Das beschlagnahmte Klappmesser Smith&Wesson, schwarz (KT-Ass.-Nr. 003) von C. \_\_\_\_\_ wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

## 2. Berufung

Gegen das Urteil vom 2. Juni 2023 meldete der zuständige Staatsanwalt der Region Oberland mit Schreiben vom 6. Juni 2023 fristgerecht Berufung an (pag. 550).

Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 16. Oktober 2023 und wurde den Parteien mit Verfügung vom selben Tag zugestellt (pag. 564 ff. und pag. 616 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft) reichte mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein. Sie erklärte, die Berufung richte sich gegen die Strafzumessung betreffend beide Beschuldigte (Freiheitsstrafen und Geldstrafe) sowie den Verzicht auf eine Landesverweisung betreffend A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter 1; pag. 631 ff.).

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ hielt mit Schreiben vom 20. November 2023 namens des Beschuldigten 1 fest, weder Anschlussberufung zu erklären noch ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 642). Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ erklärte mit Eingabe vom 29. November 2023 namens C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter 2) Anschlussberufung bezüglich des Schuldspruchs des Beschuldigten 2 wegen Raubes (statt Nötigung; Bst. B. Ziff. I. Schuldspruch Ziff. 1.) sowie daraus folgend die Strafzumessung (Bst. B. Ziff. I. Verurteilung Ziff. 1.) und die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Bst. B. Ziff. I. Verurteilung Ziff. 3.). Auf die Geltendmachung von Nichteintretensgründen werde einstweilen verzichtet (pag. 649 ff.). Keine der Parteien beantragte ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung.

Mit Beschluss der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Kammer) vom 15. Januar 2024 wurde die Rechtskraft einzelner Teile des erstinstanzlichen Urteils festgestellt und in Aussicht gestellt, N.\_\_\_\_\_ (bis dahin Straf- und Zivilkläger 1) ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen aus dem oberinstanzlichen Verfahren zu entlassen sowie E.\_\_\_\_\_ (bis dahin Straf- und Zivilkläger 2) im weiteren Verfahren nur noch als Strafkkläger zu führen (pag. 668 ff.). Nachdem sich weder N.\_\_\_\_\_ noch E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Strafkkläger) hierzu hatten vernehmen lassen, wurde N.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 31. Januar 2024 aus dem Strafverfahren entlassen und E.\_\_\_\_\_ oberinstanzlich nur noch als Strafkkläger geführt (pag. 675 f.).

Die mündliche Berufungsverhandlung fand am 26./27. November 2024 statt (pag. 889 ff.). Der Strafkkläger hatte sich mit Eingabe vom 17. November 2024 dispensieren lassen (pag. 882). Der Beschuldigte 1 erschien am ersten Prozesstag zunächst nicht, konnte jedoch im Verlauf des Vormittags polizeilich vorgeführt werden (pag. 890, pag. 892, pag. 901). Trotz gegenteiliger Beteuerung blieb der Beschuldigte 1 der Urteilseröffnung am Folgetag fern (pag. 923 f.).

### 3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Über die beiden Beschuldigten wurden von Amtes wegen aktuelle Strafregisterauszüge (datierend vom 12. November 2024 [pag. 845 ff. und pag. 852 f.]), aktuelle Betreibungsregisterauszüge (datierend vom 8. November 2024 [pag. 825 ff. und pag. 830 f.]) sowie Leumundsberichte samt Berichte über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingeholt (vgl. hierzu die Berichtsrapporte vom 22. November 2024 [pag. 862 ff.] bzw. vom 12. November [pag. 857 ff.]). Ausserdem wurden bei der Kantonspolizei Bern die bei der O.\_\_\_\_\_ (Bank) (nachfolgend: O.\_\_\_\_\_ Bank) gesicherten Videoaufzeichnungen (Aussenkamera und Portraitkamera) im Zusammenhang mit dem Bargeldbezug vom 11. Juni 2022 am Bahnhofplatz F.\_\_\_\_\_ (Ortschaft) bei dieser ediert (pag. 813 ff.).

Betreffend den Beschuldigten 1 wurden zudem aktuelle Berichte hinsichtlich der Prüfung einer strafrechtlichen Landesverweisung beim Migrationsdienst der Stadt F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) (datierend vom 2. Oktober 2024 [pag. 801 ff.], wobei die dem Migrationsdienst F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) vorliegenden Akten seit dem 17. August 2022 [Auszug aus dem elektronischen Archiv] mitgesandt wurden; pag. 804]) und beim Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM; datierend vom 1. Oktober 2024 [pag. 805 f.]) eingeholt. Weiter wurden die Akten \_\_\_\_\_ betreffend den Beschuldigten 1 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland sowie ein Aktenauszug aus dem Verfahren \_\_\_\_\_ betreffend den Beschuldigten 2 (Urteil, Anklageschrift und HV-Protokoll; pag. 865 ff.) beim Regionalgericht Bern-Mittelland ediert. Ausserdem gingen der Kammer die Vollzugsaufträge/Einweisungsverfügungen betreffend den Beschuldigten 1 (datierend vom 31. Mai 2024 [pag. 736 ff.], 21. Juni 2024 [pag. 750 ff.], 17. Juli 2024 [pag. 758 ff.], 26. August 2024 [pag. 766 ff.], 30. August 2024 [pag. 776 ff.] und 11. September 2024 [pag. 783 ff.]) sowie die Verfügungen betreffend bedingte Entlassung zu (datierend vom 30. August 2024 [pag. 772 ff.] und 13. September 2024 [pag. 790 ff.]).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden seitens der Verfahrensleiterin erstellte Ausdrucke von Geomaps, Google maps und Google street view sowie Printscreens ab der Aussenkamera der O. \_\_\_\_\_ Bank zu den Akten genommen (pag. 892 und pag. 928 ff.). Weiter wurden die beiden Beschuldigten erneut einvernommen (pag. 893 ff. und pag. 902 ff.). Dabei reichte der Beschuldigte 1 einen Arbeitsvertrag ein (pag. 902 und pag. 935 f.).

#### 4. **Anträge der Parteien**

##### 4.1 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 937 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A. \_\_\_\_\_

I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 2. Juni 2023 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

##### 1. A. \_\_\_\_\_ **schuldig erklärt wurde**

- 1.1 des **Raubs**, gemeinsam begangen mit C. \_\_\_\_\_ am 11. Juni 2022, ca. 17.45 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), G. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung) zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_;
- 1.2 des **Angriffs**, begangen am 30. April 2022, ca. 17.34 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), H. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung), zum Nachteil von N. \_\_\_\_\_;
- 1.3 des **Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen**, begangen am 11. Juni 2022, ca. 17:45-18:00 Uhr, in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), G. \_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung);
- 1.4 der **Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen in der Zeit vom 23. August 2021-15. Juni 2022 in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) und anderswo in der Region F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft);
- 1.5 der **Übertretungen gegen das Personenbeförderungsgesetz**, begangen:

- 1.5.1. am 17. Mai 2022 auf der Strecke F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) - I. \_\_\_\_\_ (Ortschaft);
- 1.5.2. am 18. Mai 2022 auf der Strecke J. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) - F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft);
- 1.5.3. am 30. Mai 2022 auf der Strecke F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) - I. \_\_\_\_\_ (Ortschaft);
- 1.5.4. am 11. August 2022 auf der Bus-Linie Nr. 2 in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft);
- 1.6. des **Diebstahls mit geringfügigem Vermögenswert**, begangen am 11. Oktober 2022 um 16:30 Uhr in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), K. \_\_\_\_\_ (Adresse);
2. **A. \_\_\_\_\_** in Anwendung des Art. 106, 139 i.V.m. 172<sup>ter</sup>, 292 StGB und Art. 19a Abs. 1 BetmG **verurteilt wurde** zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 700.00** (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen: 7 Tage);
3. Der **A. \_\_\_\_\_** mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. September 2021 für eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je CHF 100.00 gewährte bedingte Vollzug und der mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 24. März 2022 für eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je CHF 110.00 gewährte bedingte Vollzug **nicht widerrufen**, die **Probezeit um 1 Jahr verlängert**, **A. \_\_\_\_\_** verwarnet und die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren **A. \_\_\_\_\_** auferlegt wurden.

## II.

**A. \_\_\_\_\_** sei gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I. 1.1. und I. 1.2. hiervor in Anwendung der

Art. 40, 41, 42, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. b und c, 134, 140 Ziff. 1 StGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

### zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 19 Monaten**, unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme im Umfang von einem Tag und der Untersuchungshaft um Umfang von 21 Tagen;
2. zu einer **Landesverweisung von 6 Jahren**;
3. zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

**B. C. \_\_\_\_\_**

## I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 2. Juni 2023 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. **C. \_\_\_\_\_** **schuldig erklärt wurde** der **Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 14. Juni 2022 in L. \_\_\_\_\_ (Ortschaft);
2. **C. \_\_\_\_\_** in Anwendung des Art. 106 StGB und Art. 19a Abs. 1 BetmG **verurteilt wurde** zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00** (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen: 2 Tage);
3. Das beschlagnahmte Klappmesser Smith & Wesson, schwarz (KT-Ass.-Nr. 003) von **C. \_\_\_\_\_** **zur Vernichtung eingezogen wurde** (Art. 69 StGB).

II.

C.\_\_\_\_\_ sei **schuldig zu erklären** des **Raubs**, gemeinsam begangen mit A.\_\_\_\_\_ am 11. Juni 2022, ca. 17.45 Uhr, in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft), G.\_\_\_\_\_ (genaue Ortsbezeichnung) zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_.

III.

C.\_\_\_\_\_ sei gestützt auf den auszufällenden Schuldspruch gemäss Ziff. II. hiervor in Anwendung der

Art. 40, 43 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 2, 51, 140 Ziff. 1 StGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

**zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 12 Monaten**, unter Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs, wobei 6 Monate zu vollziehen seien (unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme im Umfang von 1 Tag) und für eine Teilstrafe von 6 Monaten der Vollzug unter Festsetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufzuschieben sei; als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland PEN 24 336 vom 8. November 2024;
2. zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

**C. Verfügungen**

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Es sei bezüglich A.\_\_\_\_\_ die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem anzuordnen.
2. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten und des erstellten DNA-Profiles von A.\_\_\_\_\_ (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. 16 Abs. 2 h DNA-Profil-Gesetz).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten und des erstellten DNA-Profiles von C.\_\_\_\_\_ (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. 16 Abs. 2 lit. b DNA-Profil-Gesetz).
4. Die Honorare der amtlichen Verteidiger seien gerichtlich zu bestimmen.

4.2 Beschuldigter 1

Die an der Berufungsverhandlung seitens Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für den Beschuldigten 1 gestellten Anträge lauten wie folgt (pag. 948; Hervorhebungen im Original; Anmerkungen der Kammer in eckigen Klammern):

I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 2. Juni 2023 hinsichtlich der **Ziff. II** [recte: I] **soweit den Schuldpunkt betreffend**, der **Ziff. II** [recte: I] **soweit Nr. 3 (Sanktion) betreffend**, der gesamten **Ziff. II (Widerruf)** und der gesamten **Ziff. III (amtliche Entschädigung)** sowie die weiteren Verfügungen in **Rechtskraft erwachsen ist**.

II.

A. \_\_\_\_\_ sei

gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen

**zu verurteilen:**

1. zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten. Der Vollzug sei aufzuschieben und die Probezeit auf 4 Jahre festzusetzen. Dies unter Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft.
2. zu einer Geldstrafe von 0 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 0.00.
3. Auf die Anordnung einer Landesverweisung sei zu verzichten.

III.

1. Die Kosten für das Verfahren vor oberer Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
2. Es seien die weiteren Verfügungen von Amtes wegen zu treffen, insbesondere sei das Honorar der amtlichen Verteidigung zu bestimmen.

4.3 Beschuldigter 2

Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ stellte namens und im Auftrag des Beschuldigten 2 folgende Anträge (pag. 941 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass C. \_\_\_\_\_

**schuldig** gesprochen wurde

der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 14. Juni 2022 in L. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)

und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen

**verurteilt** wurde

zu einer Busse von CHF 200.00

II.

C. \_\_\_\_\_ sei

**freizusprechen:**

von der Anschuldigung des **Raubs**, angeblich begangen am 11. Juni 2022, ca. 17:45 Uhr in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) gemeinsam mit A. \_\_\_\_\_ z.N. von E. \_\_\_\_\_

unter Ausscheidung der auf den Freispruch entfallenden erst- und oberinstanzlichen **Verfahrenskosten** zu Lasten des Kantons Bern;

unter Verzicht auf eine Rückzahlungspflicht der auf den Freispruch entfallenden erst- und oberinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung;

### III.

Hingegen sei C. \_\_\_\_\_

#### **schuldig zu erklären:**

der versuchten **Nötigung**, begangen am 11. Juni 2022, ca. 17:45 Uhr in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) z.N. von E. \_\_\_\_\_,

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen

#### **zu verurteilen:**

1. zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 10.00, unter Festlegung der Probezeit auf 4 Jahre sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Polizeihaft von einem Tag,
2. zu den auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, beinhaltend die anteilmässigen Kosten der amtlichen Verteidigung der Vorinstanz.

### IV.

Es seien die weiteren Verfügungen von Amtes wegen zu treffen.

## 5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuzufolge der beschränkten Berufung der Generalstaatsanwaltschaft, des Verzichts auf eine Berufung durch den Beschuldigten 1 sowie der beschränkten Anschlussberufung des Beschuldigten 2 hat die Kammer einerseits über die Strafzumessung der Freiheitsstrafen und der Geldstrafe (Bst. A. Ziff. I. Sanktionenspunkte 1 und 2 sowie Bst. B. Ziff. I. Sanktionenspunkt 1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), den Verzicht auf eine Landesverweisung betreffend den Beschuldigten 1 (Bst. A. Ziff. I. Sanktionenspunkt 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie den Schuldspruch des Beschuldigten 2 wegen Raubes (Bst. B. Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) neu zu befinden und die Kosten- und Entschädigungsfolgen entsprechend festzusetzen.

Da die Widerrufe untrennbar mit der Strafzumessung zusammenhängen, erwächst auch der Entscheid hierüber nicht in Rechtskraft, wenn das Strafmass angefochten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_802/2016 vom 24. August 2017 E. 3.2). Diesbezüglich ist jedoch bereits an dieser Stelle festzustellen, dass der dem Beschuldigten 1 durch die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Urteil vom 10. September 2021 für eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 100.00 sowie der durch die Staatsanwaltschaft Oberland mit Urteil vom 24. März 2022 für eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 110.00 gewährte bedingte Strafvollzug mit Strafbefehl vom 21. September 2023 widerrufen und eine Gesamtgeldstrafe ausgesprochen worden ist. Über einen Widerruf ist somit mit vorliegendem Urteil nicht mehr zu befinden.

Hingegen ist über das Schicksal des beschlagnahmten Messers zu befinden (Bst. B. Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter hat die Kammer die nicht der Rechtskraft zugänglichen Verfügungen über die erstellte DNA-Profile

und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Bst. A. Ziff. IV. und Bst. B. Ziff. III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) neu zu treffen.

Mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind demgegenüber sämtliche Schuldsprüche betreffend den Beschuldigten 1 sowie der Schuldspruch wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz betreffend den Beschuldigten 2 (Bst. A. Ziff. I. Schuldpunkte 1.-6. und Bst. B. Ziff. I. Schuldpunkt 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), weiter die Verurteilungen der beiden Beschuldigten zu Übertretungsbussen (Bst. A. Ziff. I. Sanktionenpunkt 3. und Bst. B. Ziff. I. Sanktionenpunkt 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die jeweilige Festsetzung der Höhe der amtlichen Entschädigung und des vollen Honorars für die amtlichen Verteidigungen durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ und durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ (Bst. A. Ziff. III. und Bst. B. Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der zu beurteilenden Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Hinsichtlich der angefochtenen Sanktionenpunkte (Freiheitsstrafen und Geldstrafe) und des Verzichtes auf die Landesverweisung ist sie aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, das heisst, sie darf das Urteil diesbezüglich auch zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

Im Übrigen hat die Kammer das Verschlechterungsverbot zu beachten. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten.

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

### **6. Vorbemerkungen und von der Kammer zu klärende Beweisfragen**

Das Berufungsgericht ist eine Rechtsmittelbehörde mit umfassender Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Bei Beschränkung der Berufung auf die Strafzumessung darf und muss die Kammer die Prüfung auf jene Punkte des Urteils ausdehnen, die in engem Zusammenhang mit der angefochtenen Strafhöhe stehen, namentlich auf strafe erhöhende oder strafmindernde Umstände (vgl. Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_291/2017 vom 16. Januar 2018 E. 1 und 6B\_1167/2015 vom 25. August 2016 E. 1.3).

Aufgrund der auf die Strafzumessung und die Landesverweisung beschränkten Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft und mangels Berufung oder Anschlussberufung des Beschuldigten 1 sind in Bezug auf ihn sämtliche Schuldsprüche, insbesondere auch jene wegen Angriffs und Raubes, in Rechtskraft erwachsen. Nichtsdestotrotz hat die Kammer diesbezüglich einige Beweisfragen zu klären, da diese für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Beim Beschuldigten 2 hat die Kammer wegen dessen Anschlussberufung auch den Schuldspruch wegen Raubes zu überprüfen.

In Sachen Raubvorwurf ist somit eine vollständige Beweiswürdigung durch die Kammer vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Angriff des Beschuldigten 1 ist für die Strafzumessung sodann die Frage relevant, in welchem Zustand sich der Beschuldigte 1 am 30. April 2022 befand, als sich der Angriff gegen N.\_\_\_\_\_ ereignete. Dieser Frage wird nachfolgen als erstes nachgegangen.

## 7. **Zum Vorwurf des Angriffs**

### 7.1 Vorinstanzliche Würdigung

Die Vorinstanz würdigte den Zustand des Beschuldigten 1 anlässlich des Angriffs wie folgt (pag. 584; S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Anmerkung der Kammer in eckigen Klammern):

Der Beschuldigte 1 macht geltend, er sei bei der Tat betrunken gewesen und wisse nicht mehr, was passiert sei. Er sei so betrunken gewesen und das Opfer [N.\_\_\_\_\_] habe seine Cousine vergewaltigt und dann sei er wahrscheinlich einfach durchgedreht (pag. 504 Z. 34 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten 1 sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Auf der Videoaufzeichnung macht er einen agilen Eindruck. Seine Bewegungen wirken entschieden und motorisch keineswegs eingeschränkt. Hätte sich der Beschuldigte 1 in einem derart alkoholisierten Zustand befunden, dass er Erinnerungslücken erlitten hätte, wäre es ihm kaum mehr möglich gewesen, einen so koordinierten Angriff mit präzisen Schlägen auf den Kopf des Opfers auszuführen. Insofern sind die Aussagen des Beschuldigten 1 nicht schuldmindernd.

### 7.2 Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ wies in seinem Plädoyer darauf hin, dass der Beschuldigte 1 davon ausgegangen sei, dass das Opfer seine Cousine vergewaltigt habe. Dies sowie seine Alkoholisierung hätten das Mass seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt.

Staatsanwältin P.\_\_\_\_\_ ging in ihrem Parteivortrag nicht auf den Sachverhalt betreffend Angriff ein, verwies jedoch bei der Strafzumessung auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu den Tatkomponenten. Die Vorinstanz hat an dieser Stelle auf ihre Erwägungen betreffend Schutzbehauptung verwiesen (pag. 594; S. 31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### 7.3 Würdigung durch die Kammer

Betreffend die Frage des Alkoholisierungsgrades des Beschuldigten 1 ist Folgendes festzuhalten: Die erste Einvernahme des Beschuldigten 1 erfolgte rund 2 Wochen nach dem Vorfall durch die Polizei (pag. 179 ff.). Dabei gab der Beschuldigte an, sich an nichts erinnern zu können, da er *wohl* besoffen gewesen sei (pag. 181, Z. 53). Anlässlich der Haftenvernahme vom 15. Juni 2022 führte er bezüglich dieses Vorwurfs aus, er habe es schon der Polizei gesagt, er *sei besoffen gewesen* und wisse nichts mehr (pag. 195, Z. 71). Als ihm das Video vorgeführt wurde, erklärte er, das sage ihm nichts. Er habe einen Filmriss gehabt und habe zu viel gesoffen. Er könne sich nicht erinnern, was er getan habe (pag. 196, Z. 92 f.). Seine zuerst nur vermutete Trunkenheit anlässlich der ersten, tatnächsten Einvernahme wandelte sich also zur Gewissheit. Zudem wollte er das Opfer zuerst nicht kennen

(pag. 195, Z. 85), sich dann aber auf Vorhalt der Aussage einer Auskunftsperson, wonach einer der Angreifer gesagt haben soll «das hesch dervo, we de chlini Meitli versuechsch z'vergwaltige», plötzlich glasklar erinnern, dass dieser eine Frau vergewaltigt habe (pag. 196, Z. 102) bzw. dieser seine Cousine vergewaltigt habe; er dann zu besoffen gewesen sei und es dann gemacht habe (pag. 196, Z. 105 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte er ebenfalls die Vergewaltigung seiner Cousine. Er sei so betrunken gewesen und als er seine Cousine so habe weinen sehen, sei es wahrscheinlich einfach mit ihm «durchgedreht» (pag. 509, Z. 35 f.). Anlässlich seiner Befragung an der Berufungsverhandlung verwies der Beschuldigte 1 betreffend den Vorwurf des Angriffs auf seine bisherigen Aussagen dazu (pag. 912, Z. 33 f.). Auf Nachfragen erklärte er jedoch, er sei etwas alkoholisiert gewesen und habe nicht so hart schlagen wollen; er habe dem Opfer nur eine Lektion erteilen wollen, weil es seine Cousine vergewaltigt habe. Er könne sich grundsätzlich an den Vorfall erinnern (pag. 912, Z. 37 ff. und pag. 913, Z. 34 f.).

Q.\_\_\_\_\_ (Mitbeschuldigter bezüglich Angriff) verweigerte bei der ersten Einvernahme nur einen Tag nach dem Vorfall mehrheitlich die Aussagen (pag. 231 ff.), führte aber mit keinem Wort aus, dass er oder der Beschuldigte 1 betrunken gewesen seien. Erst anlässlich der Einvernahme vom 1. Juli 2022 (also zeitlich nach der zweiten Einvernahme des Beschuldigten 1 und der Möglichkeit, sich abzusprechen) und auf explizite (aber offen gestellte) Frage der Verteidigung zum Zustand führte er aus, ihm sei es gut gegangen, alles sei normal gewesen, auch sein Kollege sei normal wie immer gewesen, um dann aber noch nachzuschieben, es könne sein, dass der Beschuldigte 1 vielleicht betrunken gewesen sei (pag. 239, Z. 97 f.).

Das Opfer selbst wurde über den Zustand der beiden Angreifer nicht befragt, ebenso wenig die Augenzeugin R.\_\_\_\_\_.

Bereits aufgrund der mehrfach widersprüchlichen Aussagen zu seinem damaligen Zustand sowie zu seinem Erinnerungsvermögen an den Vorfall ist von einer Schutzbehauptung des Beschuldigten 1 bezüglich des eigenen Zustands auszugehen. Dieser Schluss wird durch die Videoaufnahme bestätigt: Beide (der Beschuldigte 1 und Q.\_\_\_\_\_) kommen gezielt und ohne unsicheres Gangbild, insbesondere ohne zu torkeln, zum Opfer, und es kommt unmittelbar zur körperlichen Auseinandersetzung, wobei der Beschuldigte 1 das Opfer aktiv zu Boden zieht. Hinweise auf eine schuld mindernde Alkoholintoxikation, die auch einen «Filmriss» erklären könnte, sind keine ersichtlich. Ein solcher wurde vom Beschuldigten 1 an der Berufungsverhandlung auch nicht mehr geltend gemacht.

In Würdigung der vorliegenden Beweismittel geht die Kammer bezüglich Alkoholisierungsgrad des Beschuldigten 1 wie bereits die Vorinstanz von Schutzbehauptungen desselben aus bzw. davon, dass keine relevante Beeinträchtigung bzw. Enthemmung des Beschuldigten 1 durch vorgängig konsumierten Alkohol bestand.

Was sodann den emotionalen Zustand des Beschuldigten 1 im Zusammenhang mit den angeblichen Vergewaltigungsvorwürfen betrifft, ist festzuhalten, dass diese Vorwürfe gemäss den Aussagen des Opfers zeitlich weit zurück lagen (pag. 248, Z. 86 ff.). Der Beschuldigte 1 brachte in seiner ersten Einvernahme denn auch überhaupt nichts in dieser Hinsicht vor. Auch anlässlich der Hafteinvernahme kam

von sich aus nichts bezüglich des Opfers («N.\_\_\_\_\_ kenne ich gar nicht.», pag. 195, Z. 77). Erst auf entsprechende Frage gab er hierzu Auskunft (pag. 196, Z. 99 ff.), blieb aber Ausführungen zu seinem emotionalen Zustand schuldig (pag. 196, Z. 105 f.). Dasselbe gilt bezüglich der Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 509, Z. 35 f.) sowie der oberinstanzlichen Befragung (pag. 912, Z. 38 ff.). Es liegen folglich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte 1 im Affekt und zutiefst aufgewühlt über das angebliche Unrecht an seiner Cousine gehandelt hätte. Vielmehr ist – wie er selbst vor oberer Instanz aussagte – davon auszugehen, dass er dem Opfer eine Lektion erteilen wollte (pag. 912, Z. 40 f.).

## 8. Zum Vorwurf des Raubes

### 8.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

In der Anklageschrift wird der Vorwurf des Raubes wie folgt umschrieben (pag. 447 f. bzw. pag. 451):

Raub (Art. 140 Ziff. 1 StGB)

begangen am 11.06.2022, ca. 17.45 Uhr, in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft), G.\_\_\_\_\_(genaue Ortsbezeichnung), z.N. E.\_\_\_\_\_

C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ trafen sich am Bahnhof F.\_\_\_\_\_(Ortschaft), weil C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ ein Darlehen über CHF 200.00 zurückzahlen wollte. Nachdem sie sich getroffen hatten, schlug C.\_\_\_\_\_ vor, in Richtung T.\_\_\_\_\_ (Ortsbezeichnung) zu gehen.

Hinter dem S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Gebäude schlug C.\_\_\_\_\_ vor, zur S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Buswendeschleife am G.\_\_\_\_\_ (Adresse) zu gehen. Dabei packte A.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ leicht am Ärmel seines T-Shirts und sagte zu ihm «So, jetzt chunnsch mit».

Bei der S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Buswendeschleife angekommen sassen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ auf einem Mäuerchen ab. C.\_\_\_\_\_ warf diesem vor, er würde Lügen verbreiten und verlangte CHF 200.00 von ihm. Als dieser ihm sagte, dass er kein Geld habe, verlangte C.\_\_\_\_\_ dessen Portemonnaie, um in dieses reinzuschauen. E.\_\_\_\_\_ übergab ihm sein Portemonnaie und C.\_\_\_\_\_ stellte fest, dass sich darin kein Geld befand. Deshalb verlangte er von ihm dessen Armbanduhr. Weil E.\_\_\_\_\_ Angst hatte, dass etwas passieren könnte, streckte er seinen Arm in Richtung C.\_\_\_\_\_ und sagte zu diesem, er möchte seine Armbanduhr nicht geben, weil es ein Erbstück sei. In der Folge nahm C.\_\_\_\_\_ ihm die Uhr durch Lösen des Armbandes vom Arm ab und nahm sie an sich, um sie zu behalten. C.\_\_\_\_\_ oder A.\_\_\_\_\_ sagte dann zu E.\_\_\_\_\_, wenn er es der Polizei melde, werde ihm etwas Schlimmes passieren resp. dann sei er tot.

Während dieser Zeit befand sich A.\_\_\_\_\_ in der Nähe. Als C.\_\_\_\_\_ das Portemonnaie durchsucht hatte und die Uhr von E.\_\_\_\_\_ verlangte, durchsuchte er ebenfalls noch dessen Portemonnaie. Darin fand er seine Bankkarte, nahm diese an sich und sagte zu ihm, er solle Geld holen, damit er ihm dieses geben könne. C.\_\_\_\_\_ sagte zudem zu E.\_\_\_\_\_, dass er das Geld bezahlen müsse, ansonsten würde er «verschüttet».

In der Folge begaben sich A.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten der Bank O.\_\_\_\_\_ beim Bahnhof F.\_\_\_\_\_(Ortschaft), wobei A.\_\_\_\_\_ ein geschlossenes Klappmesser in der einen Hand hielt und dieses E.\_\_\_\_\_ auf dem Weg zum Bankomaten zeigte. Dort angekommen, übergab A.\_\_\_\_\_ die Bankkarte wieder an E.\_\_\_\_\_ und verlangte von ihm, sie in den Banko-

maten zu stecken und den PIN einzugeben. In der Folge steckte E.\_\_\_\_\_ seine Bankkarte in den Bankomaten und gab seinen PIN ein. Daraufhin drückte A.\_\_\_\_\_ den Knopf «anderer Betrag» und gab CHF 250.00 ein. Weiter drückte er den Knopf, dass kein Beleg ausgedruckt wird. Nachdem der Bankomat CHF 250.00 ausgegeben hatte, nahm A.\_\_\_\_\_ dieses Geld an sich und entfernte sich in Richtung Buswendeplatz.

Deliktssumme: ca. CHF 500.00

Mittäter: C.\_\_\_\_\_ bzw. A.\_\_\_\_\_

Privatkläger: E.\_\_\_\_\_ (Zivilklage unbestimmt)

## 8.2 Beweiswürdigung und -ergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz würdigte die vorhandenen Beweismittel wie folgt (pag. 579 f.; S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Sowohl beim Beschuldigten 1 wie auch beim Beschuldigten 2 gibt es einige Punkte, die auf Unwahrheiten in ihren Aussagen schliessen lassen. So behauptet der Beschuldigte 1, er habe E.\_\_\_\_\_ nur zum Bankomaten begleitet und dann das Geld von ihm in Empfang genommen (pag. 189 Z.), während die Überwachungskameras aufzeigen, wie er zu einem gegebenen Zeitpunkt vor E.\_\_\_\_\_ an den Bankomaten tritt und mit der Hand in den Raum des Eingabefeldes reicht (pag. 114). Ein weiteres Beispiel für die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen ist die Situation beim Buswendeplatz/U.\_\_\_\_\_ (Ortsbezeichnung). Während der Beschuldigte 1 abstreitet, irgendetwas mitbekommen zu haben, was zwischen E.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten 2 vorgefallen sei (pag. 188 Z. 246 ff.), wird dies von letzteren anders dargestellt. Gemäss E.\_\_\_\_\_ hat der Beschuldigte 1 sein Portemonnaie durchsucht und die Bankkarte gefunden (pag. 253 Z. 76 ff.). Der Beschuldigte 2 meint, der Beschuldigte 1 habe wahrscheinlich sowohl mitbekommen, worüber er und E.\_\_\_\_\_ gesprochen hätten wie auch, dass die Uhr übergeben worden sei (pag. 225 Z. 177 ff.). Die Darstellung dieser Situation durch den Beschuldigten 1 ist symbolisch für seine generelle Aussagequalität. Die Aussagen des Beschuldigten 1 sind knapp, detailarm und halten sich durchwegs an dasselbe (und zumindest teilweise offensichtlich widerlegte) Muster: Er sei zwar Teil der Gruppe gewesen, habe aber nichts Auffälliges mitbekommen und habe schliesslich auf Bitten des Beschuldigten 2 E.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten begleitet, das Geld von ihm in Empfang genommen und es dann dem Beschuldigten 2 ausgehändigt.

Auf Seiten des Beschuldigten 2 ist anzumerken, dass seine Schilderung der Ereignisse ebenfalls knapp und detailarm ausfällt. An Details könne er sich nicht erinnern und die Antworten fallen kurz aus. Weiter widerspricht er sich in seinen Aussagen. So gibt er bei der polizeilichen Einvernahme vom 15.06.2022 (pag. 209 Z. 175 ff.) an, das Portemonnaie von E.\_\_\_\_\_ durchsucht zu haben, während er an der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 05.07.2022 (pag. 224 Z. 150 f.) genau dies abstreitet, um dann an der Hauptverhandlung wieder die erste Version zu vertreten. Schliesslich streitet er in den genannten Einvernahmen ebenfalls ab, am Tag der Tat Geld vom Beschuldigten 1 erhalten zu haben und gibt dann anlässlich der Hauptverhandlung am 02.07.2023 an, der Beschuldigte 1 habe ihm CHF 100.00 übergeben (pag. 514 Z. 40).

Auf der anderen Seite wirken die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ glaubwürdig. Seine Schilderungen sind detailreich, er geht immer wieder auf nebensächliche Einzelheiten ein, bringt Korrekturen ein und schildert eigene psychische Vorgänge. So erwähnt er beispielsweise, dass der Beschuldigte 1 nach dem Durchsuchen des Portemonnaies dieses auf das «Mürli» geworfen habe und dass dabei das ganze Kleingeld herausgeflogen sei (pag. 262 Z. 184 ff.). Weiter ergänzt er nach der ersten kurzen Darstellung der Geschehnisse, dass ihm der Beschuldigte 1 auf dem Weg vom Buswendeplatz zum

Bankomaten ein Klappmesser gezeigt habe. Er habe gesehen, wie der Beschuldigte 1 es in der rechten Hand gehalten habe. Das Messer sei zwar geschlossen gewesen, der Beschuldigte 1 habe aber den Finger am Öffnungsmechanismus angelegt gehabt (pag. 253 Z. 92). Dann beschreibt E.\_\_\_\_\_, dass er ganz überrascht war, zu sehen, dass er überhaupt CHF 250.00 habe abheben können, denn er habe nicht damit gerechnet, dass sein Arbeitgeber diesen Vorschuss bereits überwiesen habe (pag. 264 Z. 262 ff.). Und schliesslich beschreibt er, dass er nach dem Abgang des Beschuldigten 1 kreideweiss und schlotternd war (pag. 253 Z. 98). Dass E.\_\_\_\_\_ bei der Ausgabe des Geldes einen sehr bleichen Hutton gehabt hat, kann durch die Aufnahmen der Überwachungskameras bezeugt werden (pag. 300).

Aufgrund dieser Ausführungen stützt sich der Sachverhalt in den umstrittenen Punkten auf die glaubwürdigen Aussagen von E.\_\_\_\_\_.

Insofern kann der von der Anklage dargelegte Sachverhalt als erwiesen erachtet und mit der Aussage des Beschuldigten 2 an der Hauptverhandlung vom 02.06.2023 ergänzt werden, dass der Beschuldigte 1 ihm nach dem Geldbezug beim Bankomaten am selben Tag noch CHF 100.00 übergeben hat (pag. 514 Z. 40).

### 8.3 Vorbringen der Parteien

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ hat sich oberinstanzlich nicht zum Sachverhalt und zur Beweiswürdigung geäussert, zumal der Beschuldigte 1 das erstinstanzliche Urteil akzeptiert hat.

Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ führte an der Berufungsverhandlung aus, im Zusammenhang mit der Uhr sei der Sachverhalt weitgehend unbestritten. Es sei dabei namentlich darauf hinzuweisen, dass in der Anklageschrift richtigerweise keine Drohung vor der Übergabe der Uhr erwähnt werde. Betreffend Bargeldbezug machte Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ geltend, der Beschuldigte 2 habe stets bestritten, den Strafkläger gezwungen zu haben, Geld abzuheben. Er habe dem Strafkläger weder gedroht, damit dieser Geld abheben gehe, noch habe er den Beschuldigten 1 mitgeschickt. Vielmehr sei die Angelegenheit nach Erhalt der Uhr für ihn abgeschlossen gewesen. Auch habe er nichts von einem Messer gewusst und jedenfalls keinen Einfluss auf die allfällige Verwendung eines solchen durch den Beschuldigten 1 gehabt. Vor der Vorinstanz habe er zugegeben, vom Geldbezug im Umfang von CHF 100.00 profitiert zu haben. Ein strategisches Teilgeständnis sei – gerade für ihn als juristischen Laien – unwahrscheinlich. Weiter sei die angebliche Drohung betreffend «verschutte» nicht erstellt. Betreffend die Drohung im Zusammenhang mit der Polizei sei zudem darauf hinzuweisen, dass der Strafkläger selbst nicht mehr gewusst habe, wer dies gesagt habe.

Staatsanwältin P.\_\_\_\_\_ verwies auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz. Ergänzend hielt sie fest, dass auf die glaubhaften Aussagen des Strafklägers abzustellen sei, da diese klar, konstant und widerspruchsfrei seien; zudem habe er nie aggraviert und stets zugegeben, wenn er etwas nicht gewusst habe. Demgegenüber seien die Aussagen der beiden Beschuldigten detailarm und knapp. Der Beschuldigte 2 bestreite, Einfluss auf das Geldabheben genommen zu haben. Diesbezüglich verweise sie jedoch auf die Aussagen des Strafklägers und jene des Beschuldigten 1. Bezüglich des Messers habe der Beschuldigte 2 zugegeben, selbst eines dabei gehabt zu haben. Das später bei ihm gefundene Messer

sei zudem vom Strafkläger bei einer Fotoverweisung erkannt worden. Betreffend Drohung bezüglich «verschutte» sei auf die tatnächste Aussage des Strafklägers abzustellen.

#### 8.4 Beweismittel

Die objektiven und subjektiven Beweismittel wurden von der Vorinstanz treffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (pag. 575 ff.; S. 12 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Was den Inhalt der objektiven und subjektiven Beweismittel anbelangt, wird für die vorbestehenden wie auch die oberinstanzlich neu erhobenen Beweismittel (Videoaufnahmen und erneute Befragung der beiden Beschuldigten) an dieser Stelle auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet. Ausführungen dazu folgen, soweit nötig, direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung.

#### 8.5 Würdigung der objektiven Beweismittel durch die Kammer

##### 8.5.1 Anzeigerapport vom 31. August 2022 (pag. 86 ff.)

Dem Anzeigerapport lässt sich u.a. entnehmen, dass der Strafkläger die Polizei bereits am 11. Juni 2022 um 21:21 Uhr telefonisch avisierte und den Vorfall vom frühen Abend meldete, wobei dieser anschliessend von einer Polizeipatrouille an der V. \_\_\_\_\_ (Adresse) in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) mit einem Kollegen auf die Polizeiwache F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) verbracht wurde (pag. 87 f.).

Damit erfolgte die Meldung des Vorfalls nur 3,5 Stunden nach dem Erlebten, also äusserst zeitnah.

##### 8.5.2 Instagram-Chat vom 10. Juni 2022 (pag. 88 und pag. 96 f.)

Weiter wurde durch die Polizei der Instagram-Chat zwischen dem Strafkläger und dem Beschuldigten 2 abfotografiert und zu den Akten genommen. Aus diesem Chat vom 10. Juni 2022 ergibt sich, dass der Beschuldigte 2 dem Strafkläger CHF 200.00 übergeben und der Strafkläger diese Übergabe wenn möglich bis am 11. Juni 2022 erledigt haben wollte. Aus den Chatnachrichten vom 11. Juni 2022 ist auf ein Treffen nach 17:00 Uhr zu schliessen.

Damit ist bereits aus diesem objektiven Beweismittel erstellt, dass sich der Beschuldigte 2 mit dem Opfer am 11. Juni 2022 in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) zur (Rück-)zahlung von CHF 200.00 treffen wollte.

##### 8.5.3 Bankkonto-Auszug des Strafklägers (pag. 99)

Dem Auszug ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass am 11. Juni 2022 um 17:42 Uhr ab der Karten-Nr. \_\_\_\_\_ ein Betrag von CHF 250.00 abgehoben wurde.

##### 8.5.4 Kameraauswertung des AEK-Bankomaten

Im Anzeigerapport wird diesbezüglich ausgeführt, dass am 13. Juni 2022 die Kameraaufnahmen des Bankomaten O. \_\_\_\_\_ bei der Bank O. \_\_\_\_\_ in F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) hätten gesichert werden können. Der Bankomat verfüge einerseits über eine Kamera, welche Frontaufnahmen mache; eine zweite Kamera befinde sich an der Hausfassade links, oberhalb des Bankomaten (pag. 89).

Die Polizei wertete die Filmaufnahmen aus und erstellte zur Übersicht eine Fotodokumentation mit Screenshots daraus (pag. 102 ff.). Die Kammer teilt, mit wenigen Ergänzungen, die Ergebnisse der Auswertung gemäss Anzeigerapport (pag. 89; Anmerkungen der Kammer in eckigen Klammern):

Anhand der Bilder konnte «A. \_\_\_\_\_» zweifelsfrei als A. \_\_\_\_\_ identifiziert werden. Auf dem Bild 14 ist zu erkennen, wie E. \_\_\_\_\_ am 11.06.2022 um 17:29:46 Richtung Kiosk W. \_\_\_\_\_ geht. Am linken Handgelenk trägt er eine Armbanduhr.

Auf der Frontkamera vom Bankautomaten, Bild 1 [noch etwas klarer auf Bild 2], ist ersichtlich, wie C. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ um 17:36:00 [bzw. 17:36:03] Uhr den S. \_\_\_\_\_ (Firma) Bus der Linie 1 aus Richtung I. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) verlassen und in Richtung W. \_\_\_\_\_ Kiosk marschieren.

Auf der Fassadenkamera Bild 9 ist weiter ersichtlich, dass C. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ um 17:36:04 Uhr das vermeintliche Opfer E. \_\_\_\_\_ vor dem Kiosk W. \_\_\_\_\_ treffen.

[Das Treffen ist noch besser auf Bild 10 zu sehen, wobei aufgrund der Position der Kamera die Köpfe der Männer nicht ersichtlich sind, die drei jedoch aufgrund der Kleider problemlos zu erkennen sind.]

Bild 11 zeigt, wie A. \_\_\_\_\_ zusammen mit E. \_\_\_\_\_ um 17:42:14 Uhr zum Bankautomaten geht. E. \_\_\_\_\_ trägt zu diesem Zeitpunkt keine Uhr mehr am linken Handgelenk.

Auf den weiteren Frontaufnahmen vom Bankautomaten sieht man, wie zuerst E. \_\_\_\_\_ im Vordergrund steht. Dann aber [wie] A. \_\_\_\_\_ näher zum Bankomaten kommt und das Opfer in den Hintergrund geht. Bild 8 zeigt, dass die beiden um 17:43:38 Uhr getrennte Wege gehen. A. \_\_\_\_\_ geht Richtung G. \_\_\_\_\_ (Adresse). Dabei ist er konzentriert auf etwas, das er in den Händen trägt.

Die oberinstanzlich edierten Videoaufnahmen der Front- und Aussenkamera bestätigen dies und zeigen zudem Folgendes auf:

- Ab 17:29:48 Uhr kommt der Strafläger ins Bild der *Aussenkamera*. Er steht neben dem Bankomaten, lehnt an die Hauswand, trägt am linken Arm eine Armbanduhr und hält in der linken Hand eine Flasche, aus der er teilweise trinkt. Er konsultiert noch sein Handy.

Dabei wirkt er normal, relaxed. Wohin er geht, ist nicht ersichtlich. Allerdings ist auf der *Portraitkamera* erkennbar, wie sich der Strafläger von rechts herkommend nach links begibt, dies ab 17:29:40 Uhr.

- Ab 17:36:00 Uhr kommen die beiden Beschuldigten ins Bild der *Portraitkamera*. Ob diese aus dem Bus aussteigen, ist nicht klar erkennbar. Immerhin ist auf dem Video ersichtlich, wie kurz vor dem Erscheinen der beiden ein Bus ankommt und viele Leute aussteigen. Die beiden begeben sich links neben den Bankomaten.

Auf der *Aussenkamera* ist ab der fraglichen Zeit zu sehen, wie die beiden Beschuldigten zum Strafläger gehen, diese einige Sekunden beieinander stehen bleiben und dann davon gehen (rechts weg, wenn man frontal vor dem Bankomaten steht und zum Bankomaten schaut).

- Ab 17:42:12 Uhr kommen der Strafläger und der Beschuldigte 1 ins Bild der *Aussenkamera*, wobei die beiden zügig gehen und der Beschuldigte 1 leicht vor dem Strafläger geht. Es ist zudem erkennbar, wie der Beschuldigte 1 die Bankkarte aus seiner rechten Hand in die linke Hand des Straflägers übergibt.

Hingegen wird bis zur Aufnahme um 17:42:16 Uhr klar, dass der Beschuldigte 1 sonst nichts in den Händen hält. Dies gilt jedenfalls für diese letzten Meter bis zum Bankomaten. Was vorher war, ist auf der Aufnahme gerade nicht erkennbar. Damit ist explizit festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 offensichtlich die Bankkarte des Strafklägers hielt und diese sodann wieder dem Strafkläger zurückgab. Bei 17:42:13 Uhr ist erkennbar, dass der Beschuldigte 1 auf beiden Seiten seiner kurzen Hosen Hosensäcke hatte, die aufgrund der Ausbuchtungen wohl etwas enthielten.

Die Übergabe der Bankkarte sieht man auch auf der Aufnahme der *Portraitkamera*. Zudem ist ersichtlich, wie der Beschuldigte 1 grinst, sich halb hinter dem Strafkläger aufgestellt leger mit einem Arm an den Bankomaten anlehnt und sich offensichtlich blendend amüsiert, während der Strafkläger ein ernstes, wenn nicht gar ängstliches Gesicht macht. Letzterer schaut sich mehrfach um, wirkt nervös und unwohl. Auch atmet er mehrmals tief ein und aus. Zudem steht der Beschuldigte 1 sehr nah neben dem Strafkläger und beobachtet dessen Eingaben, wie es selbst bei Freunden unüblich und absolut indiskret ist.

- Ab 17:42:35 Uhr (*Aussenkamera*) schiebt der Beschuldigte 1 den Strafkläger etwas zur Seite, um selbst direkt vor dem Bankomaten zu stehen. Er streckt deutlich erkennbar seinen rechten Arm zum Bankomaten vor (*Aussenkamera* 17:42:39-17:42:41 Uhr). Anschliessend blickt er zum Strafkläger und lässt diesen wieder an den Bankomaten. Der Strafkläger tritt vor und blickt über seine rechte, d.h. die vom Beschuldigten 1 abgewandte Schulter abermals nach hinten. Dann springt das Video um 2 Minuten und der Geldbezug und das Weggehen ist damit nicht mehr auf diesem Video erkennbar.
- Ab 17:42:43 Uhr (*Portraitkamera*) ist ersichtlich, dass offensichtlich ein Problem aufgetreten ist, nimmt doch der Strafkläger die Bankkarte entgegen und schiebt sie wieder hinein. Anschliessend deuten Armbewegungen des Strafklägers darauf hin, dass er erneut etwas in den Bankomaten eintippt. Der Beschuldigte 1 greift sodann wieder Richtung Bankomat, schiebt sich schliesslich nochmals vor den Bankomaten und lässt den Strafkläger etwas zurückweichen. Der Beschuldigte 1 scheint hierauf erneut etwas in den Bankomaten einzugeben. Nachdem der Strafkläger seine Bankkarte behändigt hat, greift der Beschuldigte 1 zum Bankomaten und verlässt anschliessend die Örtlichkeit, wobei beim Weggang (17:43:38) Banknoten in seiner Hand zu sehen sind. Der Strafkläger geht in eine andere Richtung davon und versorgt etwas (wohl die Bankkarte) in seinem Portemonnaie.

#### 8.5.5 Hausdurchsuchungen

Beim Beschuldigten 1 konnte anlässlich der Hausdurchsuchung vom 15. Juni 2022 lediglich ein legaler Pfefferspray festgestellt werden (pag. 89 und pag. 314 ff.).

Hingegen wurden bei der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten 2, die am selben Tag wie diejenige beim Beschuldigten 1 stattfand, die vom Opfer eingeklagte Uhr sowie zwei Klappmesser sichergestellt (pag. 89 und pag. 319 ff.). Fotos der sichergestellten Gegenstände finden sich auf den pag. 117 ff.

## 8.6 Würdigung der subjektiven Beweismittel durch die Kammer

### 8.6.1 Aussagen des Strafklägers

Ergänzend zu den beweiswürdigen Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die erste Einvernahme des Strafklägers bereits am Tatabend bzw. in der Nacht erfolgte, ab 23:55 Uhr, also tatzeitnah. Trotz der fortgeschrittenen Zeit machte er auf offene Fragen detaillierte Angaben zum Vorgefallenen, schilderte im freien Bericht den Tagesverlauf ab Mittag des 11. Juni 2022. Er machte Aussagen in nicht chronologischer Reihenfolge (bspw. pag. 253, Z. 92 f.), fügte Vergangenes, das er als relevant erachtete, ein (bspw. Geldschulden von C. \_\_\_\_\_ ihm gegenüber; pag. 253, Z. 66 ff.), schilderte Nebensächliches (bspw. dass er die Armbanduhr von seinem Vater habe und dass diese einen Sprung habe; pag. 253, Z. 78 f.), gibt Erinnerungslücken zu (bspw. pag. 253, Z. 84) und er belastet die beiden Beschuldigten, insbesondere den Beschuldigten 1, nicht übermässig (bspw. gibt an, dass dieser das Klappmesser in dessen rechter Hand ungeöffnet gezeigt habe; pag. 253; Z. 93 ff.). Seine Aussagen weisen zudem keinen Strukturbruch auf, stimmen mit den Örtlichkeiten überein, ebenso mit den Videoaufnahmen. In Bezug auf das Zeigen des Klappmessers durch den Beschuldigten 1 führte er aus, dass dies auf dem Weg vom Buswendeplatz zum W. \_\_\_\_\_ Kiosk gewesen sei, also vor dem Bereich, der durch die Aussenkamera des Bankomaten aufgezeichnet wird. Dass der Beschuldigte 1 das Messer anschliessend noch sichtbar in der einen oder anderen Hand gehalten hätte, hat er hingegen nicht ausgesagt. Dies ist somit ebenfalls mit den Videoaufnahmen vereinbar.

Auch bei der zweiten Einvernahme beim Staatsanwalt vom 5. Juli 2022, rund 3 Wochen nach dem Vorfall, schilderte der Strafkläger das Geschehene nochmals im freien Bericht, ebenfalls detailliert und konstant. Er machte einige Ergänzungen in Bezug auf das beim Buswendeplatz Gesprochene, ebenso zum Ablauf dort (pag. 259, Z. 80 ff.). Zudem konnte er gewisse Unklarheiten auflösen (pag. 261, Z. 143 ff.). Dass er in der zweiten Einvernahme noch detailliert aussagte und zudem noch Ergänzungen anbrachte, ist in dieser Konstellation als Realkennzeichen zu werten, erfolgte die zweite Einvernahme doch ebenfalls noch tatzeitnah und ist davon auszugehen, dass die Erinnerungen an den Vorfall bei diesem zeitlichen Abstand noch nicht verblasst waren. Im Weiteren fügen sich die Ergänzungen nahtlos ins bereits Geschilderte ein, insbesondere das Werfen des Portemonnaies auf das «Mürli» mit dem Rausfallen des Kleingeldes (pag. 262, Z. 184 f.), welches er dann wieder zusammenklauben musste, was er später in dieser Einvernahme noch ergänzte (pag. 264, Z. 253). Dieser Punkt wurde vom Beschuldigten 2 an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt (siehe unten, Ziff. II.8.6.2).

Sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Einvernahme schilderte der Strafkläger die verbale Drohung, wonach etwas Schlimmes passiere, wenn er die Polizei rufe, im Zusammenhang mit dem Abnehmen der Armbanduhr (pag. 253, Z. 78-84; pag. 262, Z. 197-204). Auch dies wurde an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom Beschuldigten 2 bestätigt (siehe unten, Ziff. II.8.6.2).

Das Klappmesser beschrieb der Strafkläger in der ersten Einvernahme wie folgt: handflächenlang, ca. 2 cm breit, schwarz metallglänzend (pag. 254, Z. 160 f.). Auf

Vorhalt der Fotodokumentation anlässlich der drei Wochen später erfolgten zweiten Einvernahme erkannte er das Klappmesser auf der Abbildung 6 als das ihm gezeigte (pag. 265, Z. 284 i.V.m. pag. 269). Das fragliche Klappmesser entspricht von der Farbe und der Länge her ziemlich genau der Beschreibung des Straflägers, hingegen ist das abgebildete Messer etwas breiter als seine Schätzung. Es bleibt indes zu erwähnen, dass dem Strafläger nur gerade zwei Klappmesser vorgehalten wurden. Weiter ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass auf der Videoaufzeichnung (Aussenkamera) klar erkennbar ist, dass der Beschuldigte 1 Hosen mit (gefüllten) Hosentaschen trug.

Im Weiteren bestätigte der Strafläger auf Vorhalt des Bildes der beim Beschuldigten 2 beschlagnahmten Armbanduhr, dass es sich um seine handle (pag. 267, Z. 381 f.).

Die Kammer erachtet die Aussagen des Straflägers insgesamt als glaubhaft. Diese werden durch sämtliche objektive Beweismittel bestätigt (Instagramchat, Videoaufnahmen, Bankauszug, Sicherstellungen beim Beschuldigten 2). Sie sind detailliert und konstant, wobei auch Ergänzungen eingebracht und Nebensächlichkeiten geschildert wurden. Ausserdem erscheinen sie erlebnisbasiert. Einiges wurde zudem von den Beschuldigten bestätigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es angesichts der seitens des Straflägers augenscheinlich empfundenen grossen Angst unwahrscheinlich ist, dass er die Beschuldigten nur wenige Stunden später falsch belasten würde, obwohl er noch davor gewarnt worden war, zur Polizei zu gehen.

Als Fazit ist somit grundsätzlich auf die Aussagen des Straflägers abzustellen. Auf die seitens des Beschuldigten 2 bestrittenen Punkte ist untenstehend noch detaillierter einzugehen.

#### 8.6.2 Aussagen der Beschuldigten

Der Beschuldigte 1 wurde erstmals knapp 4 Tage nach dem Vorfall und nach der Hausdurchsuchung einvernommen, nämlich am 15. Juni 2022 (pag. 183 ff.). Dabei machte er pauschal geltend, er wisse nur, dass der andere (gemeint: der Strafläger) dem Beschuldigten 2 Geld schulde und sie (er selbst und der Strafläger) zusammen zur Bank gegangen seien, um Geld zu holen. Auf Frage erklärte er, dass der Strafläger ihm das Geld gegeben habe und er dieses dem Beschuldigten 2 gebracht habe. Er selbst habe damit nichts zu tun gehabt. Auf eine weitere Frage wiederholte er relativ detailarm, dass er und der Beschuldigte 2 zum Strafläger gegangen seien, er nicht wisse, was die beiden zusammen gesprochen hätten, es aber nicht nach Problemen ausgesehen habe und sie dann zusammen das Geld abheben gegangen seien. Gleich im Anschluss sagte er jedoch, der andere habe dann CHF 250.00 abheben *müssen* (pag. 187, Z. 158 f.). Im Weiteren schob er die Verantwortung des Geschehenen auf den Beschuldigten 2 (pag. 187, Z. 193 f.) und behauptete, dass er die Bankkarte nicht berührt habe (pag. 188, Z. 202 und Z. 210). Schliesslich führte er aus, dass er das Geld mit dem Strafläger holen gegangen sei, weil der Beschuldigte 2 keine Zeit gehabt habe (pag. 188, Z. 213 f.), um dann umgehend auszuführen, dass er das Geld dann dem Beschuldigten 2 übergeben habe (pag. 188, Z. 217). Dass der Beschuldigte 2 keine Zeit gehabt ha-

ben soll, widerlegt der Beschuldigte 1 gleich selbst, als er am Ende der Einvernahme angab, der Beschuldigte 2 habe mit den anderen Kollegen gesprochen und ihm gesagt, er solle mitgehen (pag. 190, Z. 309). Immerhin bestätigte er die Aussagen des Straflägers, wonach sie zu dritt zur Buswendeschleife gegangen seien (pag. 188, Z. 244).

Sein pauschales Bestreiten, dass er kein Messer dabei gehabt habe, vor allem mit den Badehosen und seiner rhetorischen Frage, wie man da ein Messer mitnehmen solle (pag. 189, Z. 271 f.), ist unbehelflich. Wie auf den Videoaufnahmen erkennbar, hatten seine Hosen, die er beim Gang zum Bankomaten trug, sehr wohl Hosentaschen und zeichneten sich darin auch Gegenstände ab. Durch die Kameraaufnahmen widerlegt ist weiter, dass der Beschuldigte 1 die Bankkarte nicht berührt haben will, ist doch auf der Aufnahme der Aussenkamera klar erkennbar, wie er dem Strafläger die Bankkarte kurz vor dem Bankomaten übergibt (ab 17:42:12 Uhr). Andererseits ist weiter widerlegt, wie bereits die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, dass er selbst den Bankomaten nicht bedient haben will. Er streckt deutlich erkennbar selbst mehrmals seinen Arm zum Bankomaten vor (Aussenkamera und Portraitkamera ab 17:42:39 Uhr).

Anlässlich der Hafteinvernahme am Nachmittag desselben Tages (15. Juni 2022, ab rund 14:00 Uhr, pag. 193 ff.) sowie auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 508) bestritt der Beschuldigte 1 den ihm gemachten Vorwurf komplett und blieb dabei, dass der Strafläger das Geld selbst abgehoben und ihm gegeben habe (pag. 186, Z. 104; pag. 199, Z. 225; pag. 508, Z. 19). Dies ist ebenfalls durch die Portraitkamera widerlegt, nimmt doch der Strafläger zwar die Karte aus dem Automaten (17:43:24 Uhr), nicht jedoch das Geld. Dieses nimmt der Beschuldigte 1 selbst aus dem Bankomaten und geht damit weg (Portraitkamera; ab 17:43:36 Uhr).

An seiner Befragung an der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte 1, das, was man ihm vorwerfe, sei passiert (pag. 910, Z. 11 ff.). Er sei es gewesen und stehe dazu (pag. 912, Z. 30 f.). Er könne sich aber nicht mehr genau an den Ablauf erinnern; es sei lange her (pag. 910, Z. 21 f.). Hierauf bestritt er jedoch, den Strafläger bedroht zu haben, diesem ein Messer gezeigt oder auch nur eines dabei gehabt zu haben (pag. 911, Z. 7, Z. 26 und Z. 40). Ebenso behauptete er, der Strafläger habe ihm das Geld selbst gegeben, was klar widerlegt ist (pag. 911, Z. 7 f.). Immerhin bestätigte er, er und der Strafläger seien zum Bankomaten gegangen und er habe dann das Geld genommen; soweit er mitbekommen habe, habe der Strafläger dem Beschuldigten 2 Geld geschuldet (pag. 910 ff.). Er habe das Geld sodann mit dem Beschuldigten 2 geteilt bzw. diesem gegeben und CHF 50.00 für sich behalten (pag. 913, Z. 12 f. und pag. 914, Z. 33 ff.).

Ergänzend zur Beweismwürdigung der Vorinstanz betreffend den Beschuldigten 1, welcher die Kammer folgen kann, ist festzuhalten, dass dieser augenscheinlich versucht, sich in ein besseres Licht zu rücken und möglichst jegliche eigene Verantwortlichkeit abzustreiten. Allerdings widerspricht er mit seiner Darstellung nicht nur den glaubhaften Ausführungen des Straflägers, sondern zahlreiche Behauptungen des Beschuldigten 1 konnten auch durch objektive Beweismittel klar wider-

legt werden. Weiter sind seine Ausführungen teils realitätsfremd und zudem inkonsistent. Seine Aussagen sind daher als wenig glaubhaft einzustufen.

Die Aussagen des Beschuldigten 2 stehen teils nicht nur im Widerspruch zu den Aussagen des Straflägers, sondern auch zu jenen des Beschuldigten 1 und zu seinen eigenen Aussagen. Im Einzelnen:

In der ersten Einvernahme machte der Beschuldigte 2 bis zur Übergabe der Armbanduhr ziemlich detaillierte Aussagen, die sich mehrheitlich mit den Aussagen des Straflägers decken, nämlich dass sie um 17:30 Uhr beim Bahnhof F.\_\_\_\_\_ (Ortschaft) abgemacht und sich dann zur U.\_\_\_\_\_ (Ortsbezeichnung) verschoben hätten, er den Strafläger angeschrien und von diesem verlangt habe, die Hosentaschen zu leeren, er sodann dessen Portemonnaie verlangt, erhalten und durchsucht habe und anschliessend noch dessen Armbanduhr verlangt und erhalten habe.

Die vom Strafläger im Zusammenhang mit dem Verlangen der Armbanduhr ausgesprochene Drohung hingegen bestritt der Beschuldigte 2. Ebenso will er vom Bargeldbezug nichts mitbekommen haben (pag. 212, Z. 366). Er bestritt auch, etwas von den bezogenen CHF 250.00 vom Beschuldigten 1 erhalten zu haben (pag. 213, Z. 420 f.).

Auf Frage führte er sodann aus, dass er das hölzerne Klappmesser am 11. Juni 2022 mitgeführt habe (pag. 210, Z. 255), wobei er das dem Beschuldigten 1 gegenüber nie erwähnt haben will (pag. 210, Z. 256). Auch will er es dem Beschuldigten 1 nicht übergeben haben (pag. 213, Z. 414). Festzuhalten ist, dass aus seinen Aussagen klar wird, dass er die beiden später bei ihm beschlagnahmten Klappmesser am Tattag bereits besass (siehe hierzu pag. 207, Z. 90 ff.).

Anlässlich der zweiten Einvernahme vom 5. Juli 2022 bestritt er im Gegensatz zur ersten Einvernahme, das Portemonnaie vom Strafläger verlangt und durchsucht zu haben (pag. 224, Z. 159).

Schliesslich sagte er in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, er wolle jetzt ehrlich sein (pag. 512, Z. 40) und gab alsdann zu, dass er effektiv das Portemonnaie vom Strafläger verlangt und durchsucht habe (pag. 513, Z. 27), er dieses aufs «Mürli» geschossen habe und dabei das Münz rausgefallen sei (pag. 513, Z. 28 f.), anschliessend der Beschuldigte 1 das Portemonnaie genommen und nochmals durchsucht habe, er in der Zwischenzeit die Armbanduhr vom Strafläger herausverlangt habe, wobei er diesem nach der Aushändigung gesagt habe, dass ihm etwas Schlimmes passiere, falls er zur Polizei gehe (pag. 513, Z. 29 ff.). Hingegen blieb er dabei, nichts vom Bargeldbezug mitbekommen zu haben, auch nichts damit zu tun gehabt zu haben. Einzig gestand er diesbezüglich noch ein, vom Beschuldigten 1 CHF 100.00 bekommen zu haben, was ihn überrascht habe (pag. 514, Z. 40 f.).

An der Berufungsverhandlung blieb er bei der Version, wonach er in keiner Weise in die Situation beim Bankomaten involviert gewesen sei, von den CHF 250.00 jedoch CHF 100.00 vom Beschuldigten 1 erhalten zu haben, ohne danach gefragt zu haben (pag. 897, Z. 30 ff.). Er betonte zudem, dem Beschuldigten 1 im Vorfeld gesagt zu haben, er solle dann nichts machen; er (der Beschuldigte 2) kläre das allei-

ne (pag. 897, Z. 27 f.). Dies, weil er den Beschuldigten 1 als Hitzkopf kenne (pag. 899, Z. 35 f.). Weiter stritt er eine Drohung mit Schlägen ab (pag. 898, Z. 41). Zum Klappmesser sagte er aus, er habe dem Beschuldigten 1 nie eines von seinen gegeben und dieser habe ihm auch keines genommen. Es könne aber sein, dass der Beschuldigte 1 ein Klappmesser dabei gehabt habe. Er habe auch selbst oft ein Messer auf sich getragen, zum Eigenschutz (pag. 898, Z. 23 ff. und pag. 899, Z. 24).

Zusammenfassend ist betreffend die Aussagen des Beschuldigten 2 festzuhalten, dass diese bis und mit der Drohung, es werde etwas Schlimmes passieren, falls der Strafkläger zur Polizei gehe, mit den detaillierten und konstanten Aussagen des Strafklägers übereinstimmen, womit dieser erste Teil des Geschehens als erstellt erachtet werden kann.

Betreffend den zweiten Sachverhaltsabschnitt stritt der Beschuldigte 2 jegliche Beteiligung ab. Seinen Aussagen stehen jedoch die glaubhaften Aussagen des Strafklägers – und in weiten Teilen gar des Beschuldigten 1 – gegenüber. Dass ein strategisches Teilgeständnis (lediglich bezüglich des ersten, nicht aber bezüglich des zweiten Sachverhaltsabschnitts) für ihn als juristischen Laien unwahrscheinlich sei, wie sein Verteidiger ausführte, sieht die Kammer gerade nicht. Vielmehr erscheint ein prozesstaktisches Vorgehen plausibel, ist doch gerade der bestrittene Teil deutlich ungünstiger für den Beschuldigten 2, während der vom Teilgeständnis abgedeckte Teil zu einer weitaus geringeren Strafe führen würde. Es ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass dieses Teilgeständnis nicht etwa zu Beginn des Verfahrens gemacht worden ist, sondern erst an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, mithin nachdem der Beschuldigte 2 über diese Ausgangslage im Klaren gewesen sein dürfte.

## 8.7 Ergebnis betreffend die bestrittenen Sachverhaltselemente

### 8.7.1 Drohungen

In der Anklageschrift werden zwei verbale Drohungen umschrieben, betreffend welcher der Verteidiger des Beschuldigten 2 gewisse Vorbehalte anbrachte (Drohung bezüglich Beizug der Polizei und bezüglich «verschutte»).

Beweiswürdigend und insbesondere gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Strafklägers ist der nachfolgende angeklagte erste Sachverhaltsabschnitt für die Kammer erstellt (Hervorhebung durch die Kammer):

C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ trafen sich am Bahnhof F.\_\_\_\_\_(Ortschaft), weil C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ ein Darlehen über CHF 200.00 zurückzahlen wollte. Nachdem sie sich getroffen hatten, schlug C.\_\_\_\_\_ vor, in Richtung T.\_\_\_\_\_(Ortsbezeichnung) zu gehen.

Hinter dem S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Gebäude schlug C.\_\_\_\_\_ vor, zur S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Buswendeschleife am G.\_\_\_\_\_(Adresse) zu gehen. Dabei packte A.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ leicht am Ärmel seines T-Shirts und sagte zu ihm «So, jetzt chunnsch mit».

Bei der S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Buswendeschleife angekommen sassen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ auf einem Mäuerchen ab. C.\_\_\_\_\_ warf diesem vor, er würde Lügen verbreiten und verlangte CHF 200.00 von ihm. Als dieser ihm sagte, dass er kein Geld habe, verlangte C.\_\_\_\_\_ dessen Portemonnaie, um in dieses reinzuschauen. E.\_\_\_\_\_ übergab ihm sein Portemonnaie und

C.\_\_\_\_\_ stellte fest, dass sich darin kein Geld befand. Deshalb verlangte er von ihm dessen Armbanduhr. Weil E.\_\_\_\_\_ Angst hatte, dass etwas passieren könnte, streckte er seinen Arm in Richtung C.\_\_\_\_\_ und sagte zu diesem, er möchte seine Armbanduhr nicht geben, weil es ein Erbstück sei. In der Folge nahm C.\_\_\_\_\_ ihm die Uhr durch Lösen des Armbandes vom Arm ab und nahm sie an sich, um sie zu behalten. C.\_\_\_\_\_ oder A.\_\_\_\_\_ sagte *dann* zu E.\_\_\_\_\_, wenn er es der Polizei melde, werde ihm etwas Schlimmes passieren resp. dann sei er tot.

Bezüglich der im letzten Satz genannten Drohung geht die Kammer gestützt auf die ersten Aussagen des Strafklägers, die insoweit mit dem Geständnis des Beschuldigten 2 anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung übereinstimmen, davon aus, dass diese erst erfolgte, *nachdem* der Beschuldigte 2 dem Strafkläger die Armbanduhr abgenommen hatte. Damit stellt die Kammer hier auf die tatnächsten Aussagen des Strafklägers ab. Dies erscheint auch insofern als plausibel, als der Versuch, die Strafverfolgung abzuwenden, erst dann Sinn macht, wenn man eine mögliche Straftat (hier die Abnahme der Uhr) begangen hat, nicht bereits zuvor. Zum Vorbringen des Verteidigers des Beschuldigten 2, wonach der Strafkläger nicht mehr wisse, wer der beiden Beschuldigten diese Drohung ausgesprochen habe, kann an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden, dass es mit Blick auf das mittäterschaftliche Vorgehen der beiden Beschuldigten und das Ergebnis (mehr hierzu unten, Ziff. 8.7.4, Ziff. 11 und Ziff. 14.1 f.) nicht entscheidend ist, wer von beiden diese Äusserung gemacht hat. Erstellt ist jedenfalls, *dass* diese Drohung entweder vom Beschuldigten 1 oder vom Beschuldigten 2 – wie es in der Anklageschrift steht – geäussert wurde.

Betreffend den Abschnitt mit der zweiten Drohung wird in der Anklageschrift Folgendes ausgeführt:

Während dieser Zeit befand sich A.\_\_\_\_\_ in der Nähe. Als C.\_\_\_\_\_ das Portemonnaie durchsucht hatte und die Uhr von E.\_\_\_\_\_ verlangte, durchsuchte er ebenfalls noch dessen Portemonnaie. Darin fand er seine Bankkarte, nahm diese an sich und sagte zu ihm, er solle Geld holen, damit er ihm dieses geben könne. C.\_\_\_\_\_ sagte zudem zu E.\_\_\_\_\_, dass er das Geld bezahlen müsse, ansonsten würde er «verschuttet».

Der Strafkläger hat die Androhung betreffend «verschütten» in seiner zweiten Einvernahme nicht mehr von sich aus erwähnt. Auf Vorhalt seiner diesbezüglichen eigenen Aussage an der ersten Einvernahme («C.\_\_\_\_\_ [der Beschuldigte 2] hat noch gesagt, dass ich das Geld bezahlen muss, ansonsten würden sie mich «verschutte»; pag. 255, Z. 182 f.) hat er diese als richtig bestätigt und ergänzt, er könne gerade nicht mehr sagen, in welchem Zeitfenster er [also der Beschuldigte 2] das gesagt habe; aber er habe es gesagt (pag. 264 Z. 271 ff.). Er konnte diese Aussage also erneut klar dem Beschuldigten 2 zuordnen, diese auch zeitlich konstant vor dem Bargeldbezug einordnen und in dessen Zusammenhang setzen (pag. 264 f., Z. 276 ff.). Abstellend auf die als glaubhaft erachteten Aussagen des Strafklägers ist der angeklagte Sachverhalt folglich auch in dieser Hinsicht erstellt.

#### 8.7.2 Drohkulisse

Die Vorinstanz hat sich – wenn auch erst im Rahmen der rechtlichen Würdigung (siehe hierzu die Anmerkung unten, Ziff. 12) – mit den Rahmenbedingungen des fraglichen Vorfalls bzw. der errichteten Drohkulisse auseinandergesetzt. Sie hielt

dazu namentlich Folgendes fest (pag. 585; S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Anmerkung der Kammer in eckigen Klammern):

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass E. \_\_\_\_\_ [der Strafläger] auf eine Gruppe traf, die bereits wusste, dass es um eine Abgeltung mit ihm wegen seinen angeblichen Lügen gehen würde. Beim Loslaufen packte der Beschuldigte 1 E. \_\_\_\_\_ leicht am Ärmel des T-Shirts und sagte «so, iz chunnsch mit». E. \_\_\_\_\_ wurde, von der gesamten Gruppe begleitet, zur etwas abseits liegenden U. \_\_\_\_\_ (Ortsbezeichnung)/Buswendeplatz geführt, weg von allfälligen Zeugen. Spätestens hier befand er sich in der Gewalt der beiden Beschuldigten sowie der restlichen Gruppe. Unter diesen Rahmenbedingungen begann der Beschuldigte 2 E. \_\_\_\_\_ auf eine derart aggressive Weise anzuschreien, dass dieser bleich wurde und zu zittern begann.

Die erwähnte Gruppe wird in der Anklageschrift nicht thematisiert. Die Beschuldigten erklärten zwar durchaus, in einer Gruppe zum Bahnhof F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) und von dort zusammen mit dem Strafläger zur U. \_\_\_\_\_ (Ortsbezeichnung) gelangt zu sein. Die Vorinstanz mass der Gruppe indes eine Bedeutung zu, welche nach Auffassung der Kammer nicht aus den Akten, insbesondere auch nicht aus den Aussagen des Straflägers, hervorgeht: Dieser schilderte in seinem ersten freien Bericht nichts von der Gruppe, sondern erwähnte lediglich die beiden Beschuldigten (ab pag. 252 f.). Erst auf konkrete Frage hin, ob der Beschuldigte 2 alleine mit dem Bus nach F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) gekommen sei, führte der Strafläger aus, dass dem nicht so sei; dieser sei in einer Gruppe gekommen (pag. 253, Z. 108 f.), wobei er dann ergänzte, es seien noch zwei weitere Männer gewesen, er könne deren Namen jedoch nicht nennen (pag. 253, Z. 109 f.). Auch bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2022 erwähnte der Strafläger in seinem freien Bericht die Gruppe mit keinem Wort, sondern sprach lediglich von den beiden Beschuldigten (ab pag. 259 ff.). Wiederum erst auf konkrete Frage hin, ob noch weitere Personen dort gewesen seien, gab er an, dass noch zwei weibliche und zwei männliche Personen dort gewesen seien, die jedoch nichts gesagt oder gemacht hätten und für sich in einer Gruppe ca. 2 m entfernt gestanden seien (pag. 263, Z. 225). Die Kammer erachtet die Gruppe daher entgegen der Vorinstanz in Bezug auf das Vorgehen der beiden Beschuldigten als irrelevant.

Die im letzten Satz der oben zitierten Ausführungen der Vorinstanz enthaltenen Sachverhaltselemente (dass der Beschuldigte 2 den Strafläger in derart aggressiver Weise angeschrien habe, dass dieser bleich geworden sei und zu zittern begonnen habe), fanden einzig insoweit Eingang in die Anklageschrift, als darin erwähnt wird, dass der Strafläger Angst gehabt habe, dass etwas passieren könnte. Diese Elemente decken sich indes mit den Aussagen der Beteiligten. So gab der Beschuldigte 2 selbst zu, er sei laut geworden bzw. habe in «hässigem» Ton mit dem Strafläger gesprochen (pag. 513, Z. 25; pag. 209, Z. 177 f.; pag. 897, Z. 29 f. und Z. 44). Dies entspricht auch den Aussagen des Straflägers (pag. 252, Z. 63; pag. 262, Z. 172 ff.). Auch, dass der Strafläger bleich geworden sei, sagte der Beschuldigte 2 aus (pag. 209, Z. 173; pag. 222, Z. 79); ebenso, dass dieser gezittert habe (pag. 513, Z. 32 f.). Der Beschuldigte 1 bestätigte dies an der Berufungsverhandlung ebenfalls (pag. 913, Z. 37 ff.). Der Strafläger hatte gemäss eigener Aussage an der polizeilichen Einvernahme am selben Abend zittrige Knie (pag. 252,

Z. 42) und gab an seiner zweiten Einvernahme an, nach dem Vorfall kreideweiss und schlotternd gewesen zu sein (pag. 265, Z. 298 ff.).

Insgesamt schufen die beiden Beschuldigten mit ihrem gemeinsamen Agieren (mehr hierzu sogleich, Ziff. 8.7.4) und den verbalen Drohungen für den Strafkläger nach Auffassung der Kammer durchaus eine gewisse Drohkulisse, wenn auch nicht in dem Ausmass, wie dies die Vorinstanz als erstellt erachtete.

### 8.7.3 Klappmesser

In Bezug auf das Klappmesser, welches der Beschuldigte 1 auf dem Weg zum Bankomaten geschlossen in der Hand gehalten und dem Strafkläger dabei gezeigt haben soll, sind zunächst nochmals die diesbezüglichen Aussagen des Strafklägers zu betrachten. Im Rahmen seiner Erstaussagen schilderte er im freien Bericht, wie es dazu kam, dass er mit dem Beschuldigten 1 zum Bankomaten ging und wie die CHF 250.00 abgehoben wurden (pag. 253, Z. 85 ff.). Dann hielt er fest: «Ich muss ergänzen, dass mir durch A.\_\_\_\_\_ [Beschuldigter 1] während dem Marschieren vom Buswendeplatz zum W.\_\_\_\_\_ Kiosk ein Klappmesser gezeigt hat. Ich habe es gesehen, wie er es in der rechten Hand hielt. Das Messer war geschlossen, aber der Finger war am Öffnungsmechanismus angelegt.», (pag. 253 Z. 92 ff.). Hierauf fuhr er mit der Schilderung des weiteren Vorgangs nach dem Bargeldbezug fort. Auf Frage beschrieb er später in dieser Einvernahme das Messer als handflächenlanges, ungefähr 2 cm breites, schwarz-metallglänzendes Messer (pag. 254, Z. 160 f.). In seiner zweiten Einvernahme führte der Strafkläger aus, der Beschuldigte 1 sei Richtung Bankomat gelaufen und der Beschuldigte 2 habe ihm in einem aggressiven Ton gesagt, dass er mitgehen solle. Er sei dann hinterher und sei sich nicht mehr sicher, ob er im linken oder rechten Arm ein Klappmesser gesehen habe (pag. 259 f., Z. 91 ff.). Auf Vorhalt der Bestreitungen des Beschuldigten 1, insbesondere in Bezug darauf, ein Klappmesser bei sich gehabt und es dem Strafkläger gezeigt zu haben, meinte dieser: «Das Klappmesser hat er spezifisch nicht gezeigt, er hat es einfach in den Fingern gehabt.», (pag. 265 f., Z. 314 ff.).

Auf diese konstanten und als glaubhaft erachteten Aussagen des Strafklägers bezüglich des Messers kann abgestellt werden. Er hat den Beschuldigten 1 mit diesen Aussagen denn auch nicht übermassig belastet, hat er doch nicht von einem geöffneten Messer und/oder in irgendeiner weitergehenden Form von einem durch den Beschuldigten 1 eingesetzten Messer berichtet. Ebenfalls gegen eine Lüge und auch gegen einen allfälligen Irrtum spricht zum einen, dass der Strafkläger an der ersten Einvernahme bei der Schilderung des Ablaufs plötzlich einschob: «Ich muss ergänzen [...]»; offenbar kam ihm in diesem Moment gerade die Sache mit dem Messer in den Sinn, was für eine echte Erinnerung spricht. Zudem erwähnte er den Öffnungsmechanismus und konnte das Messer auch anderweitig beschreiben. Der Detaillierungsgrad dieser Aussagen spricht ebenfalls gegen einen Irrtum. Sodann sind seine Aussagen mit den objektiven Beweismitteln vereinbar. Der Strafkläger glaubte das Messer auf der Fotoverweisung zu erkennen. Weiter ist auf den Videoaufnahmen erkennbar, dass sich in den Hosensäcken des Beschuldigten 1 Gegenstände befanden, womit er dieses problemlos nach dem Zeigen in ei-

nem Hosensack hätte verstauen können. Es ist bezeichnend, dass der Beschuldigte 1 zunächst behauptete, gar keine Hosentaschen gehabt zu haben.

Mit dem in der Anklageschrift erwähnten und vom Strafkörper in der ersten Einvernahme so bezeichneten «Zeigen» des Messers ist sodann, wie der Strafkörper später präzisiert hat, nicht ein *spezifisches* «Zeigen» im Sinne von präsentieren gemeint, sondern einfach, dass der Beschuldigte 1 das Messer bewusst so in der Hand hielt, dass der Strafkörper es sehen konnte. Mehr brauchte es gar nicht, um die bereits vorbestehende Drohkulisse zu verstärken.

Mit Blick auf das soeben Ausgeführte erachtet die Kammer auch den folgenden Sachverhaltsabschnitt der Anklageschrift als erstellt:

In der Folge begaben sich A.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten der Bank O.\_\_\_\_\_ beim Bahnhof F.\_\_\_\_\_ (Ortschaft), wobei A.\_\_\_\_\_ ein geschlossenes Klappmesser in der einen Hand hielt und dieses E.\_\_\_\_\_ auf dem Weg zum Bankomaten zeigte. Dort angekommen, übergab A.\_\_\_\_\_ die Bankkarte wieder an E.\_\_\_\_\_ und verlangte von ihm, sie in den Bankomaten zu stecken und den PIN einzugeben. In der Folge steckte E.\_\_\_\_\_ seine Bankkarte in den Bankomaten und gab seinen PIN ein. Daraufhin drückte A.\_\_\_\_\_ den Knopf «anderer Betrag» und gab CHF 250.00 ein. Weiter drückte er den Knopf, dass kein Beleg ausgedruckt wird. Nachdem der Bankomat CHF 250.00 ausgegeben hatte, nahm A.\_\_\_\_\_ dieses Geld an sich und entfernte sich in Richtung Buswendeplatz.

Dass es sich bei diesem Messer um eines handelte, welches dem Beschuldigten 2 gehörte und bei diesem beschlagnahmt wurde, ist für die Kammer nicht zweifelsfrei erstellt, ist aber auch nicht Teil des angeklagten Sachverhalts. Das gleiche gilt bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte 2 wusste, dass der Beschuldigte 1 dem Strafkörper das Messer unterwegs zeigen würde.

#### 8.7.4 Gemeinsames Vorgehen der beiden Beschuldigten

Schliesslich ist zu prüfen, inwiefern den beiden Beschuldigten ein gemeinsames Vorgehen bezüglich des Bargeldbezugs nachgewiesen werden kann. Der Beschuldigte 2 will damit überhaupt nichts zu tun gehabt haben.

Der Strafkörper machte in seiner ersten Aussage diesbezüglich folgende Aussage:

«Danach hat A.\_\_\_\_\_ [der Beschuldigte 1] meine Raiffeisenbankkarte aus dem Portemonnaie behändigt und sagte mir, dass ich Geld holen soll, damit ich ihm dies geben kann.», (pag. 253, Z. 85 f.), was den Anschein erwecken könnte, dass der Beschuldigte 1 von sich aus und allein gehandelt hätte. Der Strafkörper präzisierte aber anschliessend in derselben Einvernahme, dass der Beschuldigte 2 der Chef gewesen sei und der Beschuldigte 1 einfach gemacht habe, was der Beschuldigte 2 gesagt habe, wobei eben dieser gesagt habe, er müsse ihm für die Lüge, die er ausgesprochen habe, CHF 200.00 geben, danach sei alles vergessen (pag. 254, Z. 168 ff.). Auf weitere Frage gab der Strafkörper an, der Beschuldigte 2 habe gesagt, er müsse das Geld bezahlen, ansonsten würden sie ihn «verschütten» (pag. 255, Z. 182). In der zweiten Einvernahme führte der Strafkörper hingegen aus, dass er nicht wisse, ob der Beschuldigte 1 die Diskussion zwischen ihm und dem Beschuldigten 2 sowie das Abnehmen der Armbanduhr mitbekommen habe, da dieser währenddessen das Portemonnaie durchsucht habe und dann bereits

losgelaufen sei; er nehme es jedoch an (pag. 263, Z. 207 f.). Die Frage, ob der Beschuldigte 1 mitbekommen habe, dass der Beschuldigte 2 von ihm Geld verlangt habe und aus welchem Grund, konnte er nicht beantworten (pag. 263, Z. 210 ff.). Später präzisierte er wiederum, dass der Beschuldigte 1 die Bankkarte auf Befehl des Beschuldigten 2 genommen habe (pag. 263, Z. 229). Schliesslich gab er auf Frage, weshalb er zum Bankomaten gegangen sei, an, weil er Angst gehabt habe und weil er gedacht habe, wenn er *ihnen* das Geld gebe, dann könne er so schnell wie möglich weg (pag. 264, Z. 255 ff.). Auch der Umstand, dass der Strafkläger an seiner zweiten Einvernahme nicht mehr wusste, wer die Drohung betreffend Beizug der Polizei geäussert hatte, zeigt das Zusammenwirken der beiden Beschuldigten und die Drohkulisse, die sie beide zusammen aufbauten. Auch war es der Beschuldigte 2, der ein Problem mit dem Strafkläger hatte, deswegen das Treffen aufgeleitet und dabei von ihm Geld verlangt hat. Das Abheben des Geldes war also in seinem Sinne, auch wenn es dann der Beschuldigte 1 war, der – quasi als Geldeintreiber für den Beschuldigten 2 – mit dem Strafkläger zum Bankomaten ging und das Geld an sich nahm. Dass der Beschuldigte 1 nach Erhalt des Bargeldes direkt wieder zum Beschuldigten 2 ging und diesem mindestens einen Teil des Geldes gab, weist ebenfalls auf eine zusammenwirkende Vorgehensweise hin.

Des Weiteren war der Beschuldigte 1 beim vorangehenden Streit mit dem Strafkläger sehr aggressiv, mithin in einer erregten Gemütslage. Dass die Angelegenheit für ihn erledigt gewesen sein soll, nachdem er die Uhr behändigt hatte – er also von einem Moment auf den anderen völlig gleichgültig und uninteressiert ob des weiteren Geschehens war, wie er selbst behauptet – erscheint daher wenig plausibel.

In Würdigung der gesamten Aussagen und der sich daraus ergebenden Umstände ist nach Auffassung der Kammer erstellt, dass es sich bei diesem letzten Geschehen (betreffend Bargeldbezug) nicht um ein vom Beschuldigten 2 losgelöstes Vorgehen des Beschuldigten 1 handelte. Vielmehr liegt im ganzen Vorfall (vom Anfang bis zum Schluss) schlicht eine rollende Planung zwischen den beiden vor; das eine ergab das andere. Es ist damit von einem gemeinsamen Vorgehen der beiden auszugehen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass bezüglich Hervornehmen des Klappmessers durch den Beschuldigten 1 nicht als erstellt gelten kann, dass der Beschuldigte 2 davon wusste. Allerdings handelt es sich dabei ebenso um eine Androhung körperlichen Übels, wie dies der Beschuldigte 2 kurz davor gerade selbst verbal gemacht hatte («verschutte»), nur einfach mittels einer «Waffe». Es ging den beiden offenbar darum, eine Drohkulisse aufzubauen und aufrechtzuerhalten, damit der Strafkläger gefügig wurde und blieb. Auch wusste der Beschuldigte 2, dass der Beschuldigte 1 ein Klappmesser besitzt (vgl. hierzu die Aussagen an der Berufungsverhandlung; pag. 899, Z. 12 ff.; pag. 911, Z. 37 ff.).

## 8.8 Fazit

Die Kammer erachtet den ganzen angeklagten Sachverhalt als beweismässig erstellt.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### **9. Raub (Art. 140 Ziff. 1 StGB)**

Raub stellt ein aus einem Diebstahl und einer qualifizierten Nötigung zusammengesetztes, zweiaktiges Delikt dar. Der Diebstahl wird dadurch zum Raub, dass entweder zum Zwecke dessen Begehung oder aber zum Zwecke der Sicherung der Beute eine qualifizierte Nötigung begangen wird (Letzteres ist ein sog. räuberischer Diebstahl). Der Tatbestand des Raubes schützt primär das Vermögen, daneben aber auch die Handlungsfreiheit des Einzelnen, denn aus der Perspektive der Delikte gegen die Freiheit stellt Raub eine strafbare Nötigung mit einem besonderen Ziel dar, d.h. einen Eingriff in die Freiheit eines anderen zum Zwecke eines Diebstahls (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 13 f. zu Art. 140 StGB). Diebstahl besteht in der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zur Aneignung. Fremd ist eine Sache dann, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht. Eine Wegnahme liegt bei Bruch fremden und Begründung neuen, regelmässig – aber nicht notwendig – eigenen Gewahrsams vor. Gewahrsam wird definiert als tatsächliche Sachherrschaft nach den Regeln des sozialen Lebens. Die Aneignung erfolgt durch den Willen, die Sache dauernd zu enteignen und sich zumindest vorübergehend anzueignen, sowie durch die Betätigung dieses Aneignungswillens (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 42 zu Art. 140 StGB; N 51 und 62 f. zu Art. 139 StGB). Der Wert des Diebesguts spielt keine Rolle, zumal beim Raub die Bestimmung über die geringfügigen Vermögensdelikte gemäss Art. 172<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB keine Anwendung findet (vgl. auch BGE 124 IV 102 E. 2).

Das Gesetz sieht alternativ drei Nötigungsmittel vor: Gewalt gegen eine Person, die Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder das Bewirken von Widerstandsunfähigkeit. Unter Gewalt gegen eine Person wird die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person verstanden. Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass das Opfer durch die Anwendung von Gewalt zum Widerstand unfähig gemacht wird (BGE 133 IV 207 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_356/2012 vom 1. Oktober 2012 E. 1.2.1; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 18 ff. zu Art. 140). Bei der Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben muss die Drohung grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen, d.h. die angedrohte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität muss entsprechend eine erhebliche sein. Das ergibt sich einerseits aus der Alternativität der Drohung mit der Gewalt, sollte aber auch aus der Mindeststrafe von sechs Monaten bereits klar sein. Ob dies zutrifft, ist nicht einfach zu bestimmen, wird aber anhand eines generalisierenden Massstabes zu entscheiden sein, d.h. die Drohung muss so ausgestaltet sein, dass sich ihr auch ein anderer, «besonnener Mensch» in derselben Situation beugen würde. Auch dieses Kriterium liefert keine scharfe Abgrenzung. Deutlich dürfte sein, dass die Drohung mit einer Tätlichkeit (z.B. einer Ohrfeige) nicht ausreichen kann. Umgekehrt kann nicht die Drohung mit einer schweren Körperverletzung gefordert werden, weil typischerweise die Androhung einer einfachen Körperverletzung wie z.B. das Brechen eines Arms oder das «Zusammenschlagen» durchaus geeignet ist, einen durchschnittlichen, besonnenen Menschen zum Einlenken zu bewegen. Der Täter muss die Drohung nicht ausführen wollen; es reicht aus, dass sie als ernst gemeint erscheint. Andererseits muss die Gefahr, die

angedroht ist, gegenwärtig sein, d.h. ihre sofortige Verwirklichung muss in Aussicht gestellt werden. Ungenügend wäre etwa die Drohung, man werde das Opfer am Tag danach töten oder man werde es «schon wieder finden», weil hier das Opfer gewissermassen «Bedenkzeit» erhält (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 30 ff. zu Art. 140).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, der sich insbesondere auf die Ausübung der Nötigungshandlung (Gewalt/Drohung/Bewirken der Widerstandsunfähigkeit) gegenüber dem Opfer zum Zwecke der Begehung eines Diebstahls beziehen muss, sowie auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls selbst. Zusätzlich ist Aneignungsabsicht und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung vorausgesetzt (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 44 f. zu Art. 140 StGB). Eine eventuelle Bereicherungsabsicht ist ausreichend und die Verfolgung weitergehender Zwecke schliesst Bereicherungsabsicht nicht aus. Absicht darf nicht verwechselt werden mit dem Motiv, dem inneren Antrieb zur Tat (PraKomm StGB-TRECHSEL/CRAMERI, N 11 zu Vor Art. 137).

#### 10. **Nötigung (Art. 181 StGB)**

Mit Blick auf die Anschlussberufung des Beschuldigten 2 ist auch die Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB zu beleuchten.

Der Nötigung gemäss Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 m.w.H.).

Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken (Urteile des Bundesgerichts 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 5.3.1 und 6B\_852/2019 vom 16. Juli 2020 E. 2.2.2). Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgt. Die Androhung von Nachteilen im Rechtssinne setzt nicht voraus, dass der Täter diese ausdrücklich ankündigt, solange für den Geschädigten nur hinreichend klar ist, worin sie bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 3.1).

Gewaltanwendung besteht in der physischen Einwirkung auf den Körper des Tatopfers (BSK StGB-DELNON/RÜDY, N 19 zu Art. 181). Für die Annahme tatbestandsmässiger Gewalt genügt es, dass Art und Intensität der vom Täter gewählten Gewalteinwirkung den freien Willen des Opfers zu brechen vermögen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_141/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

Mit der «anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit» ist gemeint, dass der Täter mit anderen, im Gesetz nicht näher umschriebenen Mitteln auf das Opfer einwirkt. Dabei ist nicht erforderlich, dass die betreffenden Nötigungsmittel das Opfer völlig widerstandsunfähig machen. Als andere Beschränkung der Handlungsfreiheit wur-

de z.B. die Störung eines Vortrags durch Niederschreien mittels eines Megafons oder die Ausnützung von Verblüffen oder Erschrecken erkannt. Diese Generalklausel ist restriktiv auszulegen; das verwendete Zwangsmittel muss das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt, d.h. es muss in der Intensität und Wirkung ähnlich sein (BSK StGB-DELNON/RÜDY, N 43 ff. zu Art. 181).

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (BGE 120 IV 17 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 6B\_328/2021 vom 13. April 2022 E. 3.2.4 und 6B\_979/2018 vom 21. März 2019 E. 1.2.3).

Beim Tatbestand der Nötigung ist die Rechtswidrigkeit positiv zu begründen. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1 und 134 IV 216 E. 4.1; je mit Hinweisen).

#### 11. **Mittäterschaft**

Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (vgl. BGE 143 IV 361 E. 4.10; 135 IV 152 E. 2.3.1; 120 IV 265 E. 2c/aa; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.2 und 6B\_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2.4; je mit Hinweisen). Mittäterschaft setzt unter anderem einen gemeinsamen Tatentschluss voraus, wobei dieser nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht. Wenn die Rechtsprechung angenommen hat, Mittäterschaft könne auch darin liegen, dass einer der Teilnehmer massgeblich bei der Entschliessung oder Planung des Deliktes mitgewirkt hat, so darf daraus nicht geschlossen werden, Mittäterschaft sei ausschliesslich möglich, wenn die Tat im Voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wurde (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 120 IV 265 E. 2c/aa; je mit Hinweisen). Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; wie bereits betont, genügt es, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (vgl. BGE 135 IV 152

E. 2.3.1; 130 IV 58 E. 9.2.1; je mit Hinweis). Konkludentes Handeln und Eventualvorsatz genügen (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; je mit Hinweis). Die Inkaufnahme durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels willen hingenommenen Erfolg (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.3.4 und 6B\_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 3.2; je mit Hinweis). In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet; d.h. jedem Mittäter wird die gesamte Handlung zugerechnet (BGE 143 IV 361 E. 4.10; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.2, 6B\_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2.4 und 6B\_648/2019 vom 28. August 2019 E. 1.2.2; je mit Hinweisen; siehe zum gesamten Abschnitt Urteil des Bundesgerichts 6B\_797/2020 vom 31. Januar 2022 E. 4.3.6).

## 12. **Subsumtion der Vorinstanz**

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass sich die Beschuldigten des (in Mittäterschaft begangenen) Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht haben.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz im Rahmen ihrer Subsumtion nicht an ihr eigenes Beweisergebnis (pag. 580; S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) gehalten, sondern bei der rechtlichen Würdigung einige weitere Elemente eingebracht hat. Dieses Vorgehen ist bereits aus systematischen Gründen fragwürdig; jene Sachverhaltselemente, die rechtlich von Relevanz sind, sind im Rahmen der Beweismwürdigung zu untersuchen; hierauf ist das so eruierte Beweisergebnis einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

## 13. **Vorbringen der Parteien**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ äusserte sich im oberinstanzlichen Verfahren nicht zum Rechtlichen.

Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ brachte vor, sein Klient habe kein qualifiziertes Nötigungsmittel angewandt, um die Uhr des Straflägers zu erhalten. Somit liege kein Raub vor. Und selbst wenn der Beschuldigte 2 dem Strafläger im Nachgang bezüglich Beizug der Polizei gedroht haben sollte, liege auch kein räuberischer Diebstahl vor, da diese Drohung nicht der Sicherung des Diebesgutes, sondern der Abwendung der Strafverfolgung hätte dienen sollen. Auch sei er nicht auf frischer Tat ertappt worden. Bezüglich Bargeld liege keine Mittäterschaft vor. Selbst wenn ein Messer gezeigt worden sei, sei dies nicht vom subjektiven Tatbestand des Beschuldigten 2 umfasst; solches gehe auch aus der Anklageschrift nicht hervor. Der Beschuldigte 2 habe somit einzig eine versuchte Nötigung (betreffend Beizug der Polizei; der Strafläger sei ja dann trotzdem zu dieser gegangen) und einen geringfügigen Diebstahl begangen, wobei mangels Strafantrags nur ein Schuldspruch wegen versuchter Nötigung erfolgen könne.

Staatsanwältin P.\_\_\_\_\_ wies auf die verschiedenen Einschüchterungselemente hin, denen der Strafläger ausgesetzt war, und hielt fest, die Beschuldigten hätten ihm in dieser Situation die Uhr abgenommen und ihn gezwungen, am Bancomaten seinen PIN-Code einzugeben. Sie hätten mit Aneignungs- und Bereicherungsabsicht gehandelt und klar zusammengewirkt; beide hätten wesentliche Tatbeiträge

geleistet. Auch hätten beide das Portemonnaie durchsucht. Durch ihr Verhalten hätten sich beide in Mittäterschaft des Raubes schuldig gemacht.

#### 14. Subsumtion der Kammer

Unter Ziff. I.A.1. bzw. I.B.1. der Anklageschrift wird ein zusammenhängender Ablauf geschildert, in welchem nacheinander zwei Diebstähle (Uhr und Bargeld) passiert sein sollen. Auf diese wird nachfolgend einzeln eingegangen – wobei die Gesamtsituation, d.h. das Rahmengeschehen, in welches beide Diebstähle eingebettet waren, bezüglich beiden Diebstählen mitzuberücksichtigen ist.

Dass es sich dabei um Diebstähle handelt – der Wegnahme der Armbanduhr bzw. des Bargeldes zur Aneignung – ist offenkundig und braucht nicht näher begründet zu werden.

##### 14.1 Vorgang im Zusammenhang mit der Uhr

Bis zur Wegnahme der Uhr sind in der Anklageschrift lediglich folgende Elemente erwähnt, die auf Nötigungselemente hinweisen könnten:

- Vorschlag von C.\_\_\_\_\_, zur S.\_\_\_\_\_ (Unternehmen)-Buswendeschleife am G.\_\_\_\_\_(Adresse) zu gehen, wobei A.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ leicht am Ärmel seines T-Shirts packte und zu ihm sagte «So, jetzt chunnsch mit.»
- «Weil E.\_\_\_\_\_ Angst hatte, dass etwas passieren könnte.»

Weshalb und wovor genau E.\_\_\_\_\_ Angst hatte, geht aus der Anklageschrift nicht hervor (und konnte auch im Beweis[ergänzungs]verfahren nicht geklärt werden). Gemäss den Aussagen des Straflägers (zum gesamten Vorfall) hatte dieser Angst, massiv «verschlagen» zu werden, resp. habe er Todesangst gehabt. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass sich diese Angst erst nach entsprechenden Drohungen («wenn er es der Polizei melde, werde ihm etwas Schlimmes passieren resp. dann sei er tot» bzw. er würde «verschuttet», wenn er das Geld nicht bezahle) dahingehend konkretisiert hat. Diese Drohungen wurden aber gemäss der Anklageschrift sowie dem Beweisergebnis der Kammer erst *nach* der Wegnahme der Uhr ausgesprochen. Hinzu kommt, dass mit der Androhung, was passieren würde, wenn er es der Polizei melden würde, auch keine *gegenwärtige* Gefahr in Aussicht gestellt wurde. Die Drohung mit dem «verschutte» erfolgte zudem einzig im Zusammenhang mit der Geldherausgabe (und damit zeitlich ebenfalls nach der Wegnahme der Uhr). Mit anderen Worten kam eine allenfalls nötigende Einwirkung rechtlich gesehen zu spät; die Uhr wechselte den Besitzer ohne Beschränkung der Handlungsfreiheit.

Die beiden oben erwähnten, in der Anklageschrift umschriebenen Elemente reichen nicht aus, um das Nötigungsmittel «Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben» zu erfüllen. Andere qualifizierte Nötigungsmittel liegen ebenfalls nicht vor. Somit fehlt es bezüglich des Vorgangs mit der Uhr an einer qualifizierten Nötigung i.S.v. Art. 140 StGB. Auch eine einfache Nötigung nach Art. 181 StGB geht aus dem (als erstellt erachteten) Sachverhalt gemäss Anklageschrift bis zum Zeitpunkt der Wegnahme der Uhr nicht hervor. Der Vollständigkeit halber kann zudem festgehalten werden, dass auch die zusätzlichen von der Vorinstanz einbezogenen

Elemente (aggressives Anschreien; zittern und bleich werden des Strafklägers) nicht ausreichen würden, um eine Nötigungssituation i.S.v. Art. 181 StGB zu begründen.

Bezüglich der Drohung, es passiere etwas Schlimmes bzw. der Strafkläger sei tot, wenn er sich bei der Polizei melde, könnte man sich noch fragen, ob ein räuberischer Diebstahl vorliegt. Allerdings scheitert dies bereits daran, dass damit keine gegenwärtige Gefahr angedroht wurde (vgl. BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 32 zu Art. 140). Ob im Zusammenhang mit dieser Äusserung allenfalls ein Schuldspruch wegen versuchter Nötigung erfolgen könnte, wie Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ dies für den Beschuldigten 2 (als einzigen Schuldspruch) beantragte, kann offengelassen werden, da die Kammer, wie nachfolgend aufgezeigt wird, betreffend Bargeldbezug einen Schuldspruch ausgefällt hat; ein zusätzlicher Schuldspruch wegen versuchter Nötigung würde gegen das Verbot der reformatio in peius verstossen.

Somit verbliebe im Zusammenhang mit der Uhr noch ein Diebstahl, wobei ein geringfügiges Vermögensdelikt gemäss Art. 172<sup>ter</sup> StGB vorliegt: Die in der Anklageschrift umschriebene Deliktssumme beträgt ca. CHF 500.00, wobei der Bargeldbezug von CHF 250.00 bereits einbezogen ist, sodass von einem ungefähren Wert der Uhr von CHF 250.00 auszugehen ist. Geringfügige Vermögensdelikte sind jedoch nur auf Antrag strafbar; ein entsprechender Strafantrag fehlt. Somit liegt im Zusammenhang mit dem Vorgang der Uhr keine Strafbarkeit der Beschuldigten vor.

#### 14.2 Vorgang im Zusammenhang mit dem Bargeldbezug

Mit der Androhung des «Verschüttens» und dem Zeigen des Klappmessers liegt die Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben vor. Weiter ist ein Diebstahl (CHF 250.00 in bar) zu bejahen. Dabei waren die Beschuldigten auf die Eingabe des PIN durch den Strafkläger angewiesen, was zunächst für eine Erpressung, statt für Raub, sprechen würde (Stichwort Wahlfreiheit). Da der Beschuldigte 1 den nötigen Zwang jedoch auch während der sogleich folgenden Vermögensverschiebung aufrechterhielt (vgl. auch Video; er stand sehr nahe und offensichtlich einschüchternd neben dem bereits verängstigten Strafkläger und wählte selbst den Betrag und nahm das Geld anschliessend direkt an sich), ist gemäss Lehre jedoch von Raub auszugehen (vgl. BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 193 zu Art. 140 mit Hinweisen).

Der subjektive Tatbestand und die Frage der Mittäterschaft hängen hier zusammen. Bezüglich Mittäterschaft kann auf die oben (Ziff. 8.7.4.) aufgeführten Elemente, welche für eine gemeinsame Tatbegehung bzw. einen gemeinsamen Tatentschluss sprechen, verwiesen werden. Mit Blick auf die Aussagen des Strafklägers ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten mithilfe der eingesetzten Nötigungsmittel (verbale und nonverbale Drohungen) vom Strafkläger Geld erbeuten wollten, dies in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Damit erfüllen sie auch den subjektiven Tatbestand des Raubes. Dies geschah unter rollender Planung und wechselseitiger Ergänzung der Tathandlungen durch die beiden, weshalb das Verhalten des einen auch dem anderen zuzurechnen ist.

In Bezug auf das Messer liegt sodann auch kein Mittäterexzess vor. Bei einem Exzess des Haupttäters wird eine schwerere Straftat verübt, als unter den Tätern ausdrücklich oder konkludent geplant bzw. initiiert (beispielsweise Raub anstatt Diebstahl). Ein Mittäter haftet nur, soweit sein Wille reicht. Die Grenze für die subjektive Zurechnung von mittäterschaftlichem Handeln liegt dort, wo ein vom gemeinsamen Tatplan abweichender Ablauf für einen Beteiligten nicht vorhersehbar ist und von ihm deshalb auch nicht gebilligt werden kann. Dem Mittäter wird ein Exzess der übrigen Mittäter nur angerechnet, falls ihm ein entsprechender (Eventual-) Vorsatz nachgewiesen werden kann (BGE 118 IV 227 E. 5d; Urteil des Bundesgerichts 6B\_98/2013 vom 10. Juni 2013 E. 2.3). Wie ebenfalls bereits ausgeführt, bleibt das sichtbare In-der-Hand-Halten des Messers durch den Beschuldigten 1 im Rahmen einer Androhung eines körperlichen Übels, was der Beschuldigte 2 zuvor selbst verbal gemacht hatte. Zudem wusste der Beschuldigte 2, dass der Beschuldigte 1 ein Klappmesser hat. Das Vorzeigen des Messers ist daher nicht derart ausserhalb des Tatplans, als dass es dem Beschuldigten 2 nicht auch zugerechnet werden könnte.

Zusammenfassend ist somit (nebst dem deswegen bereits rechtskräftig schuldig erklärten Beschuldigten 1) auch der Beschuldigte 2 des Raubes schuldig zu sprechen.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **15. Vorbemerkung**

Thema der oberinstanzlichen Strafzumessung sind die Schuldsprüche wegen Verbrechen (Raub und Angriff beim Beschuldigten 1; Raub beim Beschuldigten 2). Die Kammer ist dabei, wie bereits erwähnt, aufgrund der durch die Generalstaatsanwaltschaft erhobenen Berufung nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden.

Die Festsetzung der Übertretungsbussen wurde demgegenüber oberinstanzlich nicht angefochten und diese sind somit in Rechtskraft erwachsen. Für die Schuldsprüche wegen geringfügigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172<sup>ter</sup> StGB), Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB), Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz und Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Abs. 1 BetmG) hat die Vorinstanz beim Beschuldigten 1 eine Busse von CHF 700.00 ausgesprochen und die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 7 Tage festgesetzt. Für den Schuldspruch wegen Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Abs. 1 BetmG) hat die Vorinstanz beim Beschuldigten 2 eine Übertretungsbusse von CHF 200.00 ausgesprochen und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage festgesetzt.

##### **16. Anwendbares Recht**

Sämtliche Straftaten fanden nach dem 1. Januar 2018 und damit nach der Revision des Strafzumessungsrechts statt. Aufgrund dessen ist für sämtliche Deliktsbegehungen diesbezüglich das ab 2018 geltende Recht anwendbar.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Strafraumen (AS 2023 259), in Kraft getreten per 1. Juli 2023, erfuhren die relevanten Tatbestände keine Änderungen.

## 17. **Allgemeine Grundlagen**

Was die allgemeinen Grundlagen zur Strafzumessung betrifft, kann auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung (pag. 589 f.; S. 26 f.) verwiesen werden.

## 18. **Beschuldigter 1**

### 18.1 **Strafart**

Für den Raub kann nur eine Freiheitsstrafe, für den Angriff hingegen auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Eben dies hat die Vorinstanz – gemäss Antrag der regionalen Staatsanwaltschaft – denn auch getan: Vorinstanzlich beantragte die Staatsanwaltschaft für den Beschuldigten 1 eine bedingte Freiheitsstrafe von 16 Monaten bei einer Probezeit von 4 Jahren sowie eine unbedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen (pag. 527).

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte an der Berufungsverhandlung hingegen eine unbedingte Freiheitsstrafe von 19 Monaten als Gesamtstrafe. Staatsanwältin P.\_\_\_\_\_ führte hierzu aus, anders als die Vorinstanz erachte sie auch für den Angriff die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als zwingend notwendig. Eine Geldstrafe sei nicht geeignet, den Beschuldigten 1 von weiteren Delikten abzuhalten. Er sei dreifach einschlägig vorbestraft, u.a. wegen einfacher Körperverletzung. Hinzu komme, dass der Beschuldigte 1 eine Geldstrafe gar nicht bezahlen könne, wie die Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt über 10 Monaten zeigten. Auch aus spezialpräventiven Gründen sei eine Freiheitsstrafe nötig. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass Geldstrafen beim Beschuldigten 1 nichts nützten.

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ äusserte sich nicht direkt zur Strafart, beantragte aber für den Angriff eine Geldstrafe. Er hielt zudem mit Blick auf den seitens des Beschuldigten 1 an der Berufungsverhandlung eingereichten Arbeitsvertrag mit Stellenantritt im Februar 2025 fest, dass eine Geldstrafe nicht uneinbringlich sei.

Grundsätzlich gilt, dass die Geldstrafe in der Regel der Freiheitsstrafe vorgeht. Indes sind die von der Generalstaatsanwaltschaft vorgebrachten Argumente nicht von der Hand zu weisen. Vorliegend könnte beim Beschuldigten 1 eine Geldstrafe aufgrund der finanziellen Verhältnisse voraussichtlich nicht vollzogen werden, was bereits den verschiedenen, notabene aktuellen Vollzugsaufträgen der Bewährungs- und Vollzugsdienste (nachfolgend: BVD) zu entnehmen ist: eine Vielzahl (evtl. gar sämtliche) der gegen den Beschuldigten 1 ausgesprochenen Geldstrafen, Verbindungsbussen und Übertretungsbussen mussten in den letzten Monaten als Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen werden. Daran vermag auch der oberinstanzlich eingereichte Arbeitsvertrag nichts zu ändern. Zunächst ist ungewiss, ob der Beschuldigte 1 diese Stelle, deren Stellenbeginn erst ein paar Monate nach der Berufungsverhandlung ist, tatsächlich antreten wird. Dies, zumal der Beschuldigte 1 angegeben hat, mit seinem Chef abgemacht zu haben, zunächst eine Suchtklinik zu besuchen;

den entsprechenden Aufenthalt hat er jedoch noch nicht organisiert (pag. 906, Z. 14 ff; pag. 908, Z. 29 ff.). Ausserdem verfügt er gemäss aktuellem Betreibungsregisterauszug über zahlreiche Betreibungen, Pfändungen und Verlustscheine (pag. 825 ff.). Hinzu kommt, dass Geldstrafen den Beschuldigten 1 offensichtlich unbeeindruckt lassen und er als unbelehrbar zu bezeichnen ist, was auch sein beachtlicher Strafregisterauszug zeigt (pag. 845 ff.). Der Beschuldigte 1 ist zudem einschlägig wegen Körperverletzungsdelikten vorbestraft (Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. September 2021 sowie Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 24. März 2022, pag. 349 ff.) und hat sich auch nach der zweiwöchigen Untersuchungshaft wegen der vorliegend zu beurteilenden Delikte nicht von weiterer einschlägiger Delinquenz abhalten lassen (siehe Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 3. Juni 2023, pag. 849). Eine Freiheitsstrafe ist somit auch aus spezialpräventiven Gründen angebracht.

Zusammenfassend erachtet es die Kammer gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a und b StGB als geboten und zweckmässig, (auch) für den Angriff eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Damit ist beim Beschuldigten 1 eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen.

## 18.2 Einsatzstrafe

Der Raub bildet das schwerste Delikt, womit für dieses die Einsatzstrafe festzusetzen ist. Der Strafrahmen hierfür reicht von mindestens 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

## 18.3 Tatkomponenten Raub

### 18.3.1 Objektive Tatschwere

Die Vorinstanz ging gestützt auf den geringen Deliktsbetrag von einem leichten Verschulden und einer Einsatzstrafe von 6 Monaten aus. Trotz der erkannten Planmässigkeit und des mittäterschaftlichen Vorgehens beurteilte die Vorinstanz aufgrund der untergeordneten Stellung des Beschuldigten 1 die Verwerflichkeit als neutral.

Diese für die objektive Tatschwere festgelegte Einsatzstrafe von 6 Monaten erscheint der Kammer als deutlich zu tief. Unbeachtet bzw. zu wenig gewichtet blieb, dass es sich um zwei Täter handelte und zur Untermauerung der verbalen Drohungen zusätzlich ein geschlossenes Klappmesser vorgezeigt wurde. Schon aufgrund dessen, dass sich der Strafläger zwei Mittätern gegenüber sah, kann nicht mehr von der Mindeststrafe ausgegangen werden.

Zum Klappmesser ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass dieses nicht als «andere gefährliche Waffe» im Sinne von Art. 140 Ziff. 2 StGB qualifiziert bzw. angeklagt wurde. Dies zurecht, handelt es sich bei Stichwaffen per se nicht um eine «andere gefährliche Waffe» gemäss Ziff. 2 von Art. 140 StGB (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 155 zu Art. 139 i.V.m. N 60 f. zu Art. 140). Wäre von einer gefährlichen Waffe i.S.v. Art. 140 Ziff. 2 StGB auszugehen gewesen, hätte die Mindeststrafe 12 Monaten betragen, was selbst dann gegolten hätte, wenn diese nur mitgeführt, d.h. nicht einmal vorgezeigt worden wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts

6B\_737/2009 vom 28. Januar 2010 E. 1.3.2). Vorliegend wurde das Klappmesser vom Beschuldigten 1 in dem Sinne verwendet, als er es zur Verstärkung der bereits erfolgten verbalen Drohungen (geschlossen) in die Hand nahm, sodass der Strafkläger es sehen konnte. Immerhin kam das Messer nicht weiter zum Einsatz, namentlich kam es auch nicht zu einer dynamischen Situation, welche hätte eskalieren und zu Verletzungen führen können.

Die von der Vorinstanz berücksichtigte untergeordnete Stellung des Beschuldigten 1 wird nach Ansicht der Kammer sodann dadurch aufgehoben, dass er – obwohl er den Strafkläger zuvor gemäss eigenen Angaben nicht gekannt hatte und kein Problem mit diesem hatte – offenbar ohne jegliche Skrupel in die Sache eingestiegen und gegen ihn vorgegangen ist.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Tat am helllichten Tag und in Anwesenheit vieler unbeteiligter Personen stattfand, der Strafkläger sich also nicht bei Dunkelheit alleine den Tätern gegenüber sah.

Erschwerend wirkt sich andererseits aus, dass der Strafkläger offenbar nach wie vor unter den Folgen des Vorfalls leidet. So liess er sich, wie bereits bei der Vorinstanz, von der oberinstanzlichen Verhandlung dispensieren, mit der Begründung, immer noch Angst vor den Beschuldigten zu haben (pag. 488 und pag. 882). Auch hatte er anlässlich der Einvernahme vom 5. Juli 2022 auf die Frage, wie es ihm heute gehe, angegeben, er sei einfach noch immer nervös. Er habe auch mit seiner Arbeitgeberin geschaut, dass er ein Auto habe, damit er den Bahnhof F.\_\_\_\_\_(Ortschaft) umgehen könne. Er habe immer noch recht Angst (pag. 267, Z. 372 ff.). Dass die erlittene Tat den Strafkläger offenbar dazu veranlasste, einen wichtigen öffentlichen Ort wie den Bahnhof F.\_\_\_\_\_(Ortschaft) zu meiden, zeigt ebenfalls die massiven Auswirkungen, die das Verhalten der Beschuldigten für den Strafkläger nach sich zog.

Das Tatverschulden muss nach dem Gesagten zu einer deutlich höheren Strafe als zur Mindeststrafe von 6 Monaten führen. Angesichts des weiten Strafrahmens bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ist das Tatverschulden jedoch nach wie vor im unteren Bereich des Strafrahmens anzusiedeln. Mithin ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen.

Die Kammer erachtet als Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen.

#### 18.3.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte 1 handelte mit direktem Vorsatz. Seine Motive blieben aufgrund seines Bestreitens im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens weitestgehend unbekannt. Vor oberer Instanz gab er an, er habe dem Beschuldigten 2 helfen wollen, das Geld einzutreiben (pag. 914, Z. 25 f.). Insgesamt ist die subjektive Tatschwere neutral zu werten.

#### 18.3.3 Fazit Tatkomponenten Raub

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten 1 betreffend Raub angemessen.

## 18.4 Tatkomponenten Angriff

### 18.4.1 Objektive Tatschwere

Die Vorinstanz führte hierzu insbesondere Folgendes aus, worauf verwiesen werden kann (pag. 593 f.; S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Tatbestand des Angriffs schützt die körperliche Integrität. Der vorliegend zu beurteilende Angriff resultierte darin, dass das Opfer (teilweise auch am Boden liegend) traktiert wurde und sich in ärztliche Behandlung begeben musste. Am linken Auge von N. \_\_\_\_\_ wurde ein Monokelhämatom und eine Augapfelprellung mit Schwellung des Augapfels diagnostiziert. Gemäss seinen eigenen Aussagen erlitt er keine bleibenden Folgen. [...]

Da unkontrollierte Faustschläge und Tritte gegen den Oberkörper und Halsbereich auch schnell gravierendere Folgen haben können, ist es Zufall, dass nichts Schlimmeres passiert ist. Der Angriff dauerte mit ca. 20 Sekunden zwar nicht lang, jedoch wurde das Opfer überrumpelt und hatte keine Möglichkeit, sich irgendwie zu wehren oder wegzulaufen. Zudem geschah der Angriff um 17:34 Uhr inmitten des Bahnhofs F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) vor vielen Menschen, was auf den Beschuldigten 1 offenbar keine allzu abschreckende Wirkung gehabt hat.

Vorliegend gingen zwei Täter zusammen mit Faustschlägen und Fusstritten gegen ein Opfer vor. Durch die Faustschläge gegen den Kopf ging das Opfer zu Boden. Als das Opfer bereits wehrlos am Boden lag, traktierten der Beschuldigte 1 und Q. \_\_\_\_\_ es weiterhin mit Faustschlägen und Fusstritten.

Die festgestellten Verletzungen im Bereich der Augen müssen durch die Faustschläge und nicht die Fusstritte verursacht worden sein, da die Fusstritte gemäss Anklage und dem als rechtserheblich erstellten Sachverhalt gegen den Nacken- und Oberkörperbereich (nicht aber gegen das Gesicht und damit die Augen) gingen.

Das Ganze geschah zur Feierabendzeit an einem belebten, öffentlichen Ort (Bahnhof F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft)). Auch wenn die Situation dadurch für das Opfer womöglich etwas weniger bedrohlich gewesen sein mag, ist auch an die möglicherweise verstörende Wirkung auf unbeteiligte Dritte zu denken. Auch zeigt sich darin die besondere Dreistigkeit der hier beteiligten Beschuldigten.

Die Kammer erachtet dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten 1 für den Angriff entsprechend eine höhere Strafe angemessen als jene, welche die Vorinstanz ausgesprochen hat, nämlich eine solche von 6 Monaten.

### 18.4.2 Subjektive Tatschwere

Es ist von direktem Vorsatz auszugehen, was neutral zu werten ist.

Wie weiter oben ausgeführt, ist sodann nicht von einer eingeschränkten Schuldfähigkeit zufolge Alkoholisierung auszugehen. Auch liegt im Zusammenhang mit dem Vergewaltigungsvorwurf der Cousine des Beschuldigten 1 gegenüber dem Opfer kein Fall einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung i.S.v. Art. 48 lit. c StGB vor.

Die subjektive Tatschwere ist somit neutral zu werten.

### 18.4.3 Fazit Tatkomponenten Angriff

Zusammenfassend erachtet die Kammer dem Tatverschulden des Beschuldigten 1 betreffend den Angriff entsprechend eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten angemessen.

### 18.5 Asperation

Die Freiheitsstrafe von 6 Monaten für den Angriff ist zur Freiheitsstrafe von 12 Monaten für den Raub praxisgemäss mit 2/3, d.h. mit 4 Monaten, zu asperieren.

### 18.6 Täterkomponenten

#### 18.6.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte 1 kam im Alter von 11 Jahren vom Kosovo ohne Eltern in die Schweiz; sein Vater ist im Kosovokrieg 1999 gestorben, seine leibliche Mutter habe sich nicht um ihn gekümmert. Der Beschuldigte 1 lebte in der Schweiz bei einer Adoptivfamilie (vgl. pag. 358). Vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat er sich mit seinen Adoptiveltern zerstritten und wurde von diesen «rausgeschmissen». Er zog hierauf in eine Wohngemeinschaft (vgl. pag. 507, Z. 1 ff. und pag. 903, Z. 11 ff.).

Dem Vollzugsauftrag vom 31. Mai 2024 (pag. 736 ff.) ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte 1 ab dem 28. März 2024 verschiedene Geldstrafen, Verbindungsbusen und Übertretungsbussen als Ersatzfreiheitsstrafen vollziehen musste; insgesamt 273 Tage. Ab dem 12. April 2024 befand er sich hierfür in der Justizvollzugsanstalt X.\_\_\_\_\_. Nach einer Flucht ab Urlaub vom 15.-20. Juni 2024 kam er zunächst ins Regionalgefängnis Y.\_\_\_\_\_ (pag. 754). Per 23. Juli 2024 wurde er sodann in die geschlossene Wohngruppe der Justizvollzugsanstalt X.\_\_\_\_\_ verlegt (pag. 758). Aufgrund des Eingangs neuer Urteile erhöhte sich das abzusitzende Strafmass mehrmals, bis auf 283 Tage (vgl. pag. 750; pag. 766; pag. 776 und pag. 780). Die BVD entliessen den Beschuldigten 1 nach einer Teilzahlung von CHF 1'140.00 (für 38 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) mit Verfügung vom 13. September 2024 per 12. September 2024 bedingt aus dem Vollzug (pag. 783 und pag. 790 ff.), dies bei einem Strafreist von 82 Tagen und einer Probezeit von einem Jahr. Zudem wurde ihm die Weisung auferlegt, die mit der Bewährungshilfe getroffenen Vereinbarungen und Termine einzuhalten. Er wohnt seither bei seiner Freundin, mit welcher er seit einem Jahr zusammen sei. Diese sei 29 Jahre alt und beziehe aufgrund ihres Rückens Leistungen der Invalidenversicherung (pag. 902, Z. 35 und pag. 906, Z. 1 ff.).

Am 1. August 2015 hatte der Beschuldigte 1 eine Lehre als Strassenbaupraktiker EBA begonnen; ob er diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist nicht bekannt (pag. 359). Er war jedenfalls als Strassenbauer tätig, wechselte danach jedoch den Job. Einen Tag vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hatte er nach 3-4 Monaten Arbeitslosigkeit eine neue Arbeitsstelle als Maler und Gipser erhalten (vgl. pag. 359 und pag. 506 Z. 23 ff.). Am Tag vor der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat er erneut einen neuen Arbeitsvertrag als Hilfsarbeiter (malen, gipsen etc.) unterzeichnet; mit Arbeitsbeginn im Februar 2025 (vgl. pag. 935 f. und pag. 902, Z. 23 ff.). Der Beschuldigte 1 führte an der Berufungsverhandlung aus, er

plane in der Zwischenzeit einen Entzug; aufgelegt sei dies noch nicht, lediglich mit seiner Bewährungshelferin und seinem künftigen Chef abgesprochen. Er konsumiere Haschisch und Xanax sowie Schlaftabletten (pag. 906, Z. 14 ff.). Bereits vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hatte der Beschuldigte 1 einen Drogenentzug gemacht (vgl. pag. 525 und pag. 507, Z. 21 ff.).

All diese Umstände sind neutral zu werten.

Dem Strafregisterauszug sind vier Urteile zu entnehmen, dies einerseits der Strafbefehl vom 10. September 2021, mit welchem der Beschuldigte 1 wegen einfacher Körperverletzung und Drogenkonsums zu einer bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 100.00 sowie einer Übertretungsbusse von CHF 1'600.00 verurteilt wurde. Andererseits wurde er mit Strafbefehl vom 24. März 2022 wegen einer Vielzahl von Delikten – darunter Diebstahl, einfache Körperverletzung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz – zu einer bedingten Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 110.00 sowie einer Übertretungsbusse von CHF 4'500.00 verurteilt. Im Weiteren liegen die Strafbefehle vom 3. Juni 2023 und vom 21. September 2023 vor, mit welchen er u.a. wegen Vermögensdelikten und eines Körperverletzungsdeliktes zu einer unbedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 80.00, einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 bzw. einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 verurteilt wurde (pag. 845 ff.).

Zu erwähnen ist weiter, dass offenbar ein neues Strafverfahren gegen den Beschuldigten 1 beim Regionalgericht Oberland wegen Diebstahls (Einbruchdiebstahl in ein Fahrzeug) hängig ist. Dieses Strafverfahren wurde am 9. April 2024 durch die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland eröffnet (pag. 708 bzw. pag. 845).

Die hier zu beurteilenden Vorfälle vom April bzw. Juni 2022 liegen zeitlich gesehen mitten in den Tatzeiträumen der oben erwähnten Urteile. Als eigentliche Vorstrafen sind damit lediglich die beiden ersten Urteile zu qualifizieren.

Vorliegend ist der Beschuldigte wegen Körperverletzungsdelikten zweifach sowie wegen eines Vermögensdelikts einfach vorbestraft. Die Delikte ähneln sich teils (vgl. die Sachverhalte gemäss den Strafbefehlen vom 10. September 2021 [pag. 349] und vom 24. März 2022 [pag. 352]) und wurden innert einer relativ kurzen Kadenz begangen. Dies ist strafferhöhend, konkret im Umfang von 2 Monaten, zu berücksichtigen.

#### 18.6.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Das Verhalten des Beschuldigten 1 im Strafverfahren kann als korrekt bezeichnet werden. Der Beschuldigte 1 hat die Tat im erstinstanzlichen Verfahren stets bestritten, was sein gutes Recht ist. An der Berufungsverhandlung gab er die ihm gemachten Vorwürfe zwar grundsätzlich zu, machte in der Folge jedoch erneut widersprüchliche und die Schuld von sich weisende Ausführungen (pag. 909 ff.). Ein Geständnisrabatt kann ihm somit nicht gewährt werden. Aufrichtige Reue oder Einsicht sind ebenfalls nicht feststellbar. Vielmehr legt der Beschuldigte 1 eine ausgeprägte Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit an den Tag. Dies zeigen einerseits die während laufendem Strafverfahren begangenen, teils einschlägigen Taten (siehe Ziff. 18.6.1 hiervor). Weiter ist der Beschuldigte 1 im Zusammenhang mit dem letz-

ten aktenkundigen Vorfall (Einbruchdiebstahl in ein Fahrzeug) weder an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme noch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschienen (pag. 904, Z. 10 ff.). Auch der vorliegenden Berufungsverhandlung blieb er zunächst fern, obwohl er tags zuvor noch mit seinem Verteidiger Kontakt gehabt hatte; er musste polizeilich vorgeführt werden (pag. 890; pag. 892; pag. 901; pag. 902, Z. 13 ff. und pag. 908, Z. 6 ff.). Bereits der Leumundsbericht hatte aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Beschuldigten 1 trotz zahlreicher Telefonanrufe der Polizei und eines nicht wahrgenommenen vereinbarten Termins nicht erstellt werden können (pag. 886).

Die teils einschlägige Delinquenz während hängigem Verfahren ist strafe erhöhend im Umfang von 2 Monaten zu werten.

#### 18.6.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige oder in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_216/2017 vom 11. Juli 2017 E. 2.3 und 6B\_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Solch aussergewöhnliche Umstände sind vorliegend klarerweise nicht gegeben, weshalb die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten 1 neutral zu werten ist.

#### 18.6.4 Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten wirken sich demnach im Umfang von insgesamt 4 Monaten strafe erhöhend aus.

#### 18.7 Konkretes Strafmass und Anrechnung der Polizei- sowie Untersuchungshaft

Insgesamt erachtet die Kammer nach dem soeben Ausgeführten eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (pag. 591 f.; S. 28 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), sind die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 22 Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Dazu zählt insbesondere auch die Polizeishaft vom 13. Mai 2022: Der Beschuldigte 1 wurde dabei um 7:15 Uhr vorläufig festgenommen; die Einvernahme dauerte von 8:30 Uhr bis 9:04 Uhr; die Entlassung erfolgte um 11:15 Uhr. Abzüglich der Einvernahmezeit betrug die Polizeishaft somit knapp 3½ Stunden. Die vorläufige Festnahme ist bei der Bemessung der Sanktion nach Art. 51 StGB anzurechnen, sofern der Beschuldigte länger als drei Stunden in seiner Freiheit eingeschränkt wurde (BGE 124 IV 269 E. 4). Bei der Berechnung dieser Dauer ist die für eine formelle Einvernahme verwendete Zeit nicht zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist einzig die Dauer, während der sich der Betroffene den Behörden zur Verfügung halten muss (BGE 143 IV 339 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_53/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2.2).

#### 18.8 Strafvollzug

##### 18.8.1 Allgemeines

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht not-

wendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB).

Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren ist im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB der vollständige Strafaufschub daher die Regel. Der teilbedingte Vollzug kommt nur (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Ergeben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht an Stelle des Strafaufschiebs den teilbedingten Vollzug gewähren. Auf diesem Wege kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma «Alles oder Nichts» entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschiebes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzugs für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.5.2). Besteht hingegen keinerlei Aussicht, dass der Täter sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.3.1; siehe zum gesamten Abschnitt Urteil des Bundesgerichts 6B\_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3.2).

Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind nebst den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 135 IV 180 E. 2.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus. Bei der Prüfung der Prognose des künftigen Legalverhaltens steht dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 137; 144 IV 277 E. 3.1.1; siehe zum gesamten Abschnitt Urteil des Bundesgerichts 7B\_226/2022 vom 14. Februar 2024 E. 3.1.2).

#### 18.8.2 In concreto

Der Beschuldigte 1 hat zwei eigentliche Vorstrafen und zusätzlich zwei weitere Urteile, die ein strafbares Verhalten in der Zeit von Mai 2021 bis im Sommer 2023 be-

legen. Er liess sich denn auch nicht von der Untersuchungshaft (15. Juni 2022 bis 5. Juli 2022) vom weiteren straffälligen Verhalten abhalten. Auch beging er die hier zu beurteilenden Delikte während der Probezeit von zwei mit Strafbefehl ausgesprochenen Geldstrafen, wobei der zweite Strafbefehl erst im März 2022 erging, also kurz vor dem weiteren, hier zu beurteilenden deliktischen Verhalten.

Es hat sich demnach gezeigt, dass weder die in der Vergangenheit bedingt ausgesprochenen Geldstrafen noch die ausgestandene Untersuchungshaft von gut zwei Wochen den Beschuldigten 1 davon abschrecken konnten, weiter (einschlägig) zu delinquieren. Auch wenn er mit dem Absitzen von Ersatzfreiheitsstrafen nun eine längere Zeit im Strafvollzug war, konnte diese offenbar keine abschreckende Wirkung auf den Beschuldigten 1 entfalten. Dies zeigt bereits sein Verhalten im Zusammenhang mit dem Leumundsbericht und der Berufungsverhandlung. Während des ersten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt X. \_\_\_\_\_ vom 12. April 2024 bis 19. Juni 2024 musste er aufgrund von Verstössen gegen die Hausordnung (Schlägereien, Drogen) viermal diszipliniert werden, was auf Aggressivität und Impulsivität hinweist (pag. 774 und pag. 904 f.). Nun hat er zwar eine Arbeitsstelle in Aussicht, sollte bis dahin jedoch noch einen Entzug machen, den er aber noch nicht aufgeleistet hat. Auch hat er hohe Schulden und lebt momentan von seiner Freundin (pag. 825 ff. und pag. 903, Z. 8 f.). Beide verfügen zurzeit über keine Arbeitsstelle und seine Freundin ist offenbar auch psychisch labil, sodass es kurz vor der Hauptverhandlung zu einem Polizeieinsatz bei den beiden kam (pag. 886 und pag. 907, Z. 26 ff.). Auch lassen seine Aussagen jegliche Verantwortungsübernahme für seine Taten sowie Selbstreflektion vermissen.

Der Beschuldigte 1 verfügt somit auch rund zweieinhalb Jahre nach den vorliegend zu beurteilenden Taten über keine gefestigte Tagesstruktur. Diese unklaren persönlichen Verhältnisse trüben seine Legalprognose zusätzlich.

Gestützt auf die (einschlägigen) Vorstrafen, die zusätzlich erfolgten Verurteilungen sowie die nahezu unveränderte Lebenssituation des Beschuldigten 1 ist nach Ansicht der Kammer davon auszugehen, dass selbst ein teilbedingter Strafvollzug nicht ausreicht, um den Beschuldigten 1 von der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken.

Angesichts der Gesamtumstände ist dem Beschuldigten 1 demnach eine Schlechtprognose zu stellen, womit sowohl der bedingte als auch der teilbedingte Strafvollzug ausser Betracht fallen.

Die Freiheitsstrafe von 20 Monaten ist folglich zu vollziehen.

#### 18.9 Widerruf

Für die theoretischen Grundlagen zum Widerruf kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 595 f., S. 32 f. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte 1 wurde am 10. September 2021 von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu einer bedingt zu vollziehenden Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 100.00 bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (pag. 349). Im Weiteren wurde er am 24. März 2022 zu einer bedingt zu vollziehenden Geldstrafe von

130 Tagessätzen zu CHF 110.00 bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (pag. 352 f.).

Mit Strafbefehl vom 21. September 2023 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wurden die beiden bedingten Geldstrafen widerrufen und eine Gesamtgeldstrafe ausgesprochen (vgl. pag. 846 und pag. 849).

Folglich hat die Kammer nicht mehr über die Frage des Widerrufs dieser bedingt ausgesprochenen Geldstrafen zu befinden.

## 19. **Beschuldigter 2**

Beim Beschuligten 2 ist oberinstanzlich die Strafe für den Raub neu zu beurteilen. Nach Art. 140 Ziff. 1 StGB kann hierfür einzig eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden.

### 19.1 Tatkomponenten

#### 19.1.1 Objektives Tatverschulden

Hier kann grundsätzlich auf das beim Beschuligten 1 Ausgeführte verwiesen werden.

Die Vorinstanz hob zusätzlich die vom Beschuligten 2 an den Tag gelegte Planmässigkeit hervor: das Locken des Straflägers nach F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) unter dem Vorwand, Geld zurückzahlen zu wollen, das Führen des Straflägers an einen abseits gelegenen Ort, das Demonstrieren der Macht. Ebenfalls wurde dessen Stellung als treibende Kraft im Verhältnis zum Beschuligten 1 verschuldenserhöhend gewürdigt. Dem ist zwar zuzustimmen, doch war es anschliessend der Beschuldigte 1, der den Bargeldbezug mit Vorzeigen des Klappmessers, Begleiten des Straflägers zum Bankomaten und Wegnahme des Bargelds ab dem Bankomaten durchführte. Insgesamt erscheint der Kammer das Verschulden der beiden Beschuligten daher in etwa gleichwertig.

Die Kammer erachtet somit auch beim Beschuligten 2 eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als dem objektiven Tatverschulden angemessen.

#### 19.1.2 Subjektives Tatverschulden

Der Beschuldigte 2 handelte mit direktem Vorsatz, was neutral zu werten ist. Dass der Beschuldigte 2 primär aus Rache gehandelt habe, wie die Generalstaatsanwaltschaft dies ausführte, erachtet die Kammer nicht als erstellt.

#### 19.1.3 Fazit Tatkomponenten

Zusammenfassend erachtet die Kammer dem Tatverschulden des Beschuligten 2 entsprechend eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen.

### 19.2 Täterkomponenten

#### 19.2.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte 2 ist bei seiner Mutter aufgewachsen und hat die obligatorische Schule in Z. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) und in AA. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) bis zur achten Klasse besucht. Anschliessend folgten Aufenthalte in diversen sozialen Einrichtungen. Sowohl seine erste Lehre als Metallbauer als auch die zweite Lehre als Mau-

rer hat er abgebrochen und lebt seither von der Sozialhilfe. An der Berufungsverhandlung gab er an, dass er ab August gerne seine Maurerlehre fortsetzen (2. Lehrjahr) bzw. neu beginnen (1. Lehrjahr) würde. Im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung wohnte er alleine in einer Wohnung, wobei er aufgrund eines Schimmelproblems vorübergehend wieder bei seiner Familie übernachtete. Es liefen zudem – angestossen von der für ihn zuständigen Sozialarbeiterin – Abklärungen betreffend betreutes Wohnen bei der Institution AB.\_\_\_\_\_. Er erhoffte sich hiervon auch Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Aus seinem Betreibungsregistrauszug gehen diverse Betreibungen und Verlustscheine hervor. Hierzu erklärte er an der Berufungsverhandlung, er mache sich sehr viele Gedanken zu diesen Schulden und schaue, dass es nicht noch mehr würden. Er habe schon einmal bei einem persönlichen Coach eine Auflistung gemacht; das habe ihm nicht geholfen. Er könne sich aber eine Schuldenberatung vorstellen. Er wolle sein Leben in den Griff bekommen. Er habe auch einen Therapeuten gesucht, bei welchem er im Dezember 2024 einen ersten Termin habe. Auch von vielen Leuten aus seinem Freundeskreis habe er sich abgewandt. Er habe schon sehr lange ein Drogenproblem; bis vor ca. 2 Jahren habe er Kokain konsumiert, davon sei er wieder weggekommen. Er kiffe auch schon sehr lange und wolle damit aufhören (pag. 205 f., pag. 511 ff., pag. 830 f. und pag. 893 ff.).

Der Beschuldigte 2 ist jugendstrafrechtlich mehrfach aufgefallen und vorbestraft. Die Delinquenz begann bereits im Alter von 11 Jahren. Jugendanwaltschaftlich wurde von 2015 bis 2018 eine ambulante Behandlung sowie von 2015 bis 2021 eine persönliche Betreuung angeordnet. Zwei der Vorstrafen sind einschlägig: Ein Diebstahl von geringem Vermögenswert, begangen am 15. September 2017, sowie eine Drohung, begangen am 27. Februar 2019 (pag. 367 f.). Da diese nun bereits mehrere Jahre zurückliegen und zudem in die Zeit als Jugendlicher fallen, werden sie vorliegend nicht strafferhöhend berücksichtigt.

Insgesamt wertet die Kammer das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 als neutral.

#### 19.2.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Dem aktuellen Strafregistrauszug ist eine Verurteilung der Staatsanwaltschaft Oberland vom 5. Juli 2023 wegen Diebstahls, begangen am 21. Juli 2022, zu entnehmen. Dabei wurde der Beschuldigte 2 zu einer bedingten Geldstrafe von 48 Tagessätzen à CHF 30.00 sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 360.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage) verurteilt. Es handelt sich um ein Delikt, das kurz nach dem hier zu beurteilenden Raub erfolgte.

Weiter wurde der Beschuldigte 2 mit Urteil vom 8. November 2024 wegen Raubes und Widerhandlungen gegen das BetmG im abgekürzten Verfahren zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie einer Verbindungsbusse von CHF 900.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Tage) und einer Übertretungsbusse verurteilt. Diesen Raub hatte er nur gerade zwei Wochen vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im vorliegend zu beurteilenden Verfahren begangen.

Die Delinquenz während laufendem Strafverfahren ist im Umfang von 2 Monaten strafferhöhend zu berücksichtigen.

Auch beim Beschuldigten 2 konnte kein Leumundsbericht erstellt werden, da er weder an seinem Domizil angetroffen noch telefonisch erreicht werden konnte. Seine Mutter konnte zwar kontaktiert werden; diese anbot, ihren Sohn am 7. November 2024 auf die Polizeiwache AC. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) vorbeizubringen, was jedoch offenbar nicht klappte (vgl. pag. 840 f.). Ansonsten hat sich der Beschuldigte 2 im Strafverfahren korrekt verhalten.

#### 19.2.3 Strafempfindlichkeit

Hierzu kann auf das oben beim Beschuldigten 1 Ausgeführte verwiesen werden (oben, Ziff. II.18.6.3). Es ist auch beim Beschuldigten 2 keine besondere Strafempfindlichkeit ersichtlich.

#### 19.2.4 Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten wirken sich demnach im Umfang von 2 Monaten strafferhöhend aus, sodass eine Strafe von 14 Monaten als Zwischenfazit resultiert.

#### 19.3 Zusatzstrafe zum Urteil vom 8. November 2024 des Regionalgerichts Bern-Mittelland

Gestützt auf den edierten Auszug der Akten PEN 24 336 ist zur diesbezüglich mit (rechtskräftigem) Urteil vom 8. November 2024 ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten eine Zusatzstrafe auszufällen.

Da es sich dort um einen Raub mit Machete in einer Tankstelle mit einem Deliktobetrag von rund CHF 1'600.00 handelt, ist von jener Strafe als Einsatzstrafe auszugehen. Die vorliegend festgesetzte Strafe von 14 Monaten ist zu 2/3, ausmachend 9 Monate, zu asperieren, was eine Gesamtstrafe von 24 Monaten ergibt. Abzüglich der Grundstrafe von 15 Monaten verbleibt somit eine Zusatzstrafe von 9 Monaten.

#### 19.4 Konkretes Strafmass und Anrechnung der Polizeihaft

Zusammenfassend ist der Beschuldigte 2 zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 8. November 2024, zu verurteilen.

Die Polizeihaft vom 15. Juni 2022 ist nicht an die Strafe anzurechnen: Sie dauerte von 5:55 Uhr bis zur Einvernahme um 8:40, welche bis 12:40 Uhr dauerte. 5 Minuten später wurde er aus der Polizeihaft entlassen (pag. 65 f.). Damit befand er sich weniger als 3 Stunden in Polizeihaft.

#### 19.5 Strafvollzug

##### 19.5.1 Allgemeines

Betreffend die allgemeinen Grundlagen zum bedingten, teilbedingten und unbedingten Strafvollzug kann auf das bereits hierzu Ausgeführte verwiesen werden (oben, Ziff. II.18.8.1).

### 19.5.2 In concreto

Der Beschuldigte verfügt über keine eigentlichen Vorstrafen als Erwachsener. Nichtsdestotrotz ist zu beachten, dass er innerhalb eines Jahres (Juni 2022, Mai 2023) – und trotz laufendem Strafverfahren – zwei Raubüberfälle sowie einen einfachen Diebstahl begangen hat. Auch sein jugendstrafrechtliches In-Erscheinung-Treten ist mitzuberücksichtigen. Sodann ist die zukünftige Entwicklung beim Beschuldigten 2 unsicher; die Anmeldung bei AB.\_\_\_\_\_ fürs betreute Wohnen läuft zwar offenbar, ist aber noch nicht fix. Auch eine Lehrstelle hat der Beschuldigte 2 noch nicht. Die Lehrabbrüche und der strafrechtliche Leumund dürften hier nicht gerade hilfreich sein; andererseits besteht im Maurerberuf ein Nachwuchsbedarf. Weiter ist der Cannabiskonsum beim Beschuldigten 2 offenbar nach wie vor ein Problem, bei welchem er noch keine konkreten Pläne hat, wie er dieses anzugehen gedenkt. Immerhin war für die Kammer beim Beschuldigten 2 eine etwas grössere Motivation spür- und sichtbar, sein Leben zu ändern, als dies beim Beschuldigten 1 der Fall war. Es bleibt zu hoffen, dass der Beschuldigte 2 seinen Einsichten nun Taten folgen lässt und die hierfür benötigte Hilfe in Anspruch nimmt.

Insgesamt bestehen einige Bedenken bezüglich der Legalprognose des Beschuldigten 2. Dieser hat bislang – abgesehen von Bussen – stets bedingte Strafen erhalten. Aus spezialpräventiven Gründen erscheint aus all diesen Gründen ein teilbedingter Vollzug angebracht; dies auch, um dem Beschuldigten 2 den Ernst der Lage sowie den Umstand, dass sein Verhalten Konsequenzen hat, vor Augen zu führen. Gemäss Art. 43 Abs. 3 StGB sind mindestens 6 Monate zu vollziehen. Dabei kann es bleiben. Für die verbleibende Teilstrafe von 3 Monaten (wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei um eine Zusatzstrafe handelt; die verbleibende bedingte Gesamtstrafe beträgt 18 Monate) kann der Vollzug aufgeschoben werden. Die Probezeit gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB kann bei der vorliegenden Ausgangslage nicht auf das Minimum von 2 Jahren festgesetzt werden; angemessen erscheint eine Probezeit von 3 Jahren. Ausserdem wird zur Unterstützung des Beschuldigten 2 bei der Aufgleisung seiner Zukunft für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe angeordnet (vgl. Art. 44 Abs. 2 StGB).

## **V. Landesverweisung Beschuldigter 1**

### **20. Rechtliche Grundlagen**

Betreffend die rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 600 ff.; S. 37 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### **21. Prüfung in concreto**

#### **21.1 Ausländereigenschaft und Vorliegen einer Katalogtat**

Als kosovarischer Staatsangehöriger ist der Beschuldigte 1 Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Er wird vorliegend wegen Raubes und Angriffs und damit wegen zweier Katalogstraftaten (Art. 66a Abs. 1 lit. b und c StGB) schuldig gesprochen. Folglich ist er grundsätzlich des Landes zu verweisen. Zu prüfen bleibt, ob

aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise auf die Landesverweisung zu verzichten ist.

## 21.2 Härtefallprüfung

### 21.2.1 Anwesenheitsdauer in der Schweiz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus, worauf verwiesen werden kann (pag. 603; S. 40 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte 1 mit Jahrgang 1998 ist im Alter von 11 Jahren ohne Eltern in die Schweiz eingereist und kam fortan bei Adoptiveltern unter. [...] Somit hatte der Beschuldigte 1 ab der 5. Klasse in der Schweiz eine neue Sprache zu erlernen und sich in prägenden Jahren seiner persönlichen Entwicklung ohne (leibliche) Eltern oder sonstige Verwandte in einem ihm damals fremden Land zurechtzufinden. [...] Der Beschuldigte 1 spricht Schweizerdeutsch und ist in Besitz eines Aufenthaltsausweises B.

Ergänzend ist gestützt auf den Bericht des Migrationsdienstes der Stadt F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) vom 2. Oktober 2024 festzuhalten, dass das letzte Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 20. Februar 2023 mit Schreiben vom 12. September 2023 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert wurde (pag. 802).

### 21.2.2 Familienverhältnisse

Wie bereits erwähnt, starb der leibliche Vater des Beschuldigten 1 1999 im Kosovo-Krieg und seine Mutter hatte sich nicht um ihn gekümmert.

Gemäss Bericht der Stadt F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) vom 17. August 2022 wurde der Beschuldigte am 29. Juni 2012 rechtskräftig von seinen Pflegeeltern adoptiert, weshalb dieser anschliessend eine Aufenthaltsbewilligung B im Rahmen des Familiennachzugs nach Art. 43 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) erhielt (pag. 358).

Gemäss seinen Aussagen an der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte 1 seit seinem «Rausschmiss» keinen Kontakt mehr mit seinen Adoptiveltern. Dies entspricht denn auch den telefonischen Angaben des Adoptivvaters vom 28. März 2024 dem Migrationsdienst der Stadt F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) gegenüber, der angab, schon lange nichts mehr von seinem Sohn gehört zu haben (pag. 801). Weiter gab der Beschuldigte an, seine Halbschwester manchmal zu sehen, ungefähr einmal pro Monat. Sie sei 18-jährig und sie würden sich jeweils auf einen Kaffee treffen (pag. 903 f.).

Der Beschuldigte 1 ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Er ist nach eigenen Angaben seit einem Jahr in einer Partnerschaft, wobei er davon mehrere Monate im Strafvollzug war. Aktuell wohnt er bei seiner Freundin.

### 21.2.3 Wirtschaftliche und soziale Integration

Der Beschuldigte 1 hat in der Schweiz ab der 5. Klasse die Schule besucht. Ob er die 2015 begonnene Lehre als Strassenbaupraktiker EBA erfolgreich abgeschlossen hat, ist nicht bekannt. Er war jedenfalls als Strassenbauer tätig, wechselte danach jedoch den Job (Maler/Gipser, soweit ersichtlich ohne entsprechende Lehre). Ab Ende März 2024 verbrachte der Beschuldigte 1 mehrere Monate in Haft, um all

die Geldstrafen, Verbindungsbussen und Übertretungsbussen abzusitzen, die er offenbar nicht bezahlen konnte. An der Berufungsverhandlung vom 26. November 2024 reichte er einen am Vortag unterschriebenen Arbeitsvertrag als Hilfsarbeiter ab Februar 2024 (recte: 2025) ein. Bis dahin wollte er einen Entzug machen und allenfalls Temporärjobs suchen; seine Freundin unterstütze ihn in dieser Zeit finanziell. Dem aktuellen Betreibungsregistrauszug des Beschuldigten 1 sind nicht getilgte Verlustscheine in der Höhe von CHF 18'632.90 sowie zahlreiche Betreibungen und laufende Pfändungen zu entnehmen (pag. 825 ff.).

Zur sozialen Integration ist sehr wenig bekannt. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er, alle Kollegen hier in der Schweiz zu haben (pag. 905, Z. 20).

Die wirtschaftliche und soziale Integration kann bei dieser Ausgangslage nicht als besonders gelungen bezeichnet werden.

#### 21.2.4 Gesundheitszustand

An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2. Juni 2023 gab der Beschuldigte 1 an, sein Gesundheitszustand sei gut (pag. 507, Z. 8). Er hatte im September 2022 im Psychiatriezentrum AA. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) einen Drogenentzug gemacht (pag. 507, Z. 21 ff. und pag. 525). Auch der Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt X. \_\_\_\_\_ vom 13. August 2024 attestiert dem Beschuldigten 1 einen guten Gesundheitszustand (pag. 773). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er an, mit Drogen und Alkohol «noch etwas ein Problem» zu haben und eine Entzugsklinik besuchen zu wollen. Auch nimmt er offenbar seit seinem Gefängnisaufenthalt Xanax und Schlaftabletten (pag. 906). Unter anderem im Zusammenhang mit diesen Medikamenten sei er auf der Suche nach einem Psychiater (pag. 906, Z. 35 ff.; pag. 907, Z. 15 ff.).

Aus gesundheitlicher Sicht sind somit keine Umstände ersichtlich, die zwingend dafür sprechen würden, dass der Beschuldigte 1 auf das schweizerische Gesundheitssystem angewiesen wäre.

#### 21.2.5 Respektierung der Rechtsordnung

Die Vorinstanz berücksichtigte folgende Umstände (pag. 603 f.; S. 40 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte 1 hat diverse Vorstrafen (pag. 347 ff): Am 10.09.2021 wurde er von der Staatsanwaltschaft Oberland wegen einfacher Körperverletzung und Übertretung nach Art. 19a BetrG zu einer bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen verurteilt. Zudem wurde eine Probezeit von 2 Jahren angesetzt und eine Busse von CHF 1600.00 ausgesprochen. Am 24.03.2022 wurde der Beschuldigte 1 ebenfalls von Staatsanwaltschaft Oberland wegen einfacher Körperverletzung, Diebstahl, Übertretung nach Art. 19a BetrG, Vergehen gegen das Waffengesetz, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, mehrfacher Übertretungen des PBG, Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b SVG) und Führen eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis zu einer bedingten Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 110.00 verurteilt. Zudem wurde eine Probezeit von 4 Jahren angesetzt und eine Busse von CHF 4500.00 ausgesprochen.

Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte 1 unterdessen noch weitere Einträge im Strafregister hat, namentlich das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 3. Juni 2023 wegen einfacher Körperverletzung, geringfügigen Diebstahls

und Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, wofür er zu einer unbedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen à CHF 80.00 und einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 verurteilt wurde. Im Weiteren liegt das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2023 u.a. wegen Nötigung und Vergehen gegen das Waffengesetz vor, wobei die zwei bedingten Geldstrafen vom 10. September 2021 und vom 24. März 2022 widerrufen und er zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 30.00 verurteilt wurde. Schliesslich ist auch an dieser Stelle das beim Regionalgericht Oberland hängige Strafverfahren wegen Diebstahls zu erwähnen.

Weiter ist den Erwägungen der BVD bezüglich bedingte Entlassung vom 30. August 2024 zu entnehmen, dass der Beschuldigte während des ersten Aufenthalts in der offenen Abteilung der Justizvollzugsanstalt X. \_\_\_\_\_ vom 12. April 2024 bis am 19. Juni 2024 aufgrund von Verstössen gegen die Hausordnung vier Mal habe diszipliniert werden müssen. In der geschlossenen Abteilung sei es ebenfalls einmal zu einem disziplinarischen Vorfall gekommen. Zudem ist er, wie bereits erwähnt, einmal ab Urlaub für ein paar Tage geflohen (pag. 772 ff.).

Insgesamt erscheint es dem Beschuldigten schwer zu fallen, sich an die geltenden Vorschriften und Regeln zu halten und er liess sich in der Vergangenheit auch durch nichts davon abhalten, zu tun und zu lassen, wie es ihm beliebt. Es erscheint daher äusserst fraglich, ob er sich zukünftig rechts- und regelkonform verhalten wird, zumal seine Lebensverhältnisse nach wie vor nicht als stabil zu bezeichnen sind.

#### 21.2.6 Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland

Die Vorinstanz würdigte dieses Kriterium wie folgt (pag. 604 f.; S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Aufgrund seiner (frühen) Kindheit im Kosovo spricht der Beschuldigte 1 Albanisch. Insofern wäre seine Wiedereingliederung in den Kosovo sprachlich ohne weiteres möglich. Allerdings hat der Beschuldigte 1 keine sozialen Beziehungen im Kosovo. Aus obengenannten Gründen hat der Beschuldigte 1 keinen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern und auf weitere verwandtschaftliche Beziehungen im Kosovo gibt es keine Hinweise. Gemäss seinen eigenen Angaben sei der Beschuldigte 1 das letzte Mal im Jahre 2019 im Kosovo gewesen. Er wisse im Falle eines Landesverweises nicht, wohin er im Kosovo gehen solle. Er habe dort keine Familie mehr, keine Wohnung und sonst auch nichts. Daher sei es für ihn schlimm, wenn er in den Kosovo gehen müsse (pag. 191, Z. 329; pag. 201, Z. 288 ff.). [...]

Der Beschuldigte 1 lebt seit dem Alter von 11 Jahren nicht mehr im Kosovo und hat dort auch keine Familie mehr. Auch wenn der Beschuldigte 1 Albanisch spricht, erachtet das Gericht daher eine «Resozialisierung» im Kosovo nicht als möglich. Wenn gegenüber dem Beschuldigten 1 eine Landesverweisung ausgesprochen würde, würde es sich für ihn vielmehr um eine «Neueingliederung» handeln. Insbesondere würde dies den Beschuldigten 1 zum zweiten Mal nach der Adoption im Alter von 11 Jahren in eine Situation bringen, in welcher er abrupt aus seinem sozialen und vertrauten Umfeld herausgerissen würde. Wiederum müsste er ohne ihm nahestehenden Personen einen Integrationsprozess durchlaufen.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 an der Berufungsverhandlung angab, seine im Kosovo lebende Grossmutter sei vor einer Woche gestorben. Er sei zuletzt vor 4 Jahren im Kosovo gewesen,

um seine Grossmutter zu besuchen (pag. 905, Z. 21 ff.). Auch seine im Kosovo lebende Tante sei gestorben. Diese habe einen Mann und Kinder (pag. 908, Z. 36 ff.); d.h. ein dem Beschuldigten 1 bekannter Onkel und Cousins/Cousinen leben offenbar noch dort, womit eine gewisse familiäre Bindung im Kosovo noch vorhanden ist, auf die er gegebenenfalls zurückgreifen könnte. Grundsätzlich sollte es dem Beschuldigten 1 zudem möglich sein, im Kosovo als Arbeitserwerb einer handwerklichen Tätigkeit nachzugehen, so wie er dies auch schon in der Schweiz tat.

#### 21.2.7 Gesamtwürdigung

Der Beschuldigte kam im Februar 2010, d.h. im Alter von 11 Jahren, in die Schweiz, wo er nun seit 14,5 Jahren lebt, mithin länger, als er im Kosovo war. Einen Teil der obligatorischen Schule verbrachte er hier, und er erlernte auch die hiesige Sprache. Auch die prägenden Jugendjahre und die Adoleszenz verbrachte er hier. Es stellt sich die Frage, ob er als in der Schweiz aufgewachsen i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB gilt.

Das Bundesgericht führte hierzu im Leitentscheid BGE 146 IV 105 Folgendes aus (E. 3.4.3 f.):

Das Bundesgericht hat sich bisher nicht näher mit der Auslegung dieser Bestimmung befasst. Insbesondere ist unklar, wann eine Person als in der Schweiz aufgewachsen gilt und in welchem Rahmen diesem Umstand bei der Beurteilung konkret Rechnung zu tragen ist. Dem Gesetzeswortlaut lässt sich dazu ebensowenig entnehmen wie der bundesrätlichen Botschaft. In der Lehre wird dazu ausgeführt, als in der Schweiz aufgewachsen gelte, wer die prägende Jugendzeit und Adoleszenzphase in der Schweiz verbracht habe (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, Plädoyer 2016 S. 101; ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 124 zu Art. 66a StGB; BRUN/FABBRI, Die Landesverweisung - neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, recht 4/2017 S. 245). In Anlehnung an die im schweizerischen Migrationsrecht geltenden Fristen für den Nachzug von Kindern sei von einem Aufwachsen in der Schweiz dann auszugehen, wenn die Einreise in die Schweiz vor Abschluss des zwölften Altersjahrs erfolgt sei (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101). Weitere Autoren vertreten unter Verweis auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) die Auffassung, eine Person gelte als in der Schweiz aufgewachsen, wenn sie vor ihrem 18. Geburtstag fünf Jahre in der Schweiz gelebt habe (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N. 124 zu Art. 66a StGB). Nach einer weiteren Lehrmeinung gilt eine Person als in der Schweiz aufgewachsen, wenn sie vor Erreichen des 10. Lebensjahres eingereist ist (ADRIAN BERGER, Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative, Jusletter 7. August 2017 Rz. 92).

Verschiedene Autoren sind der Ansicht, wenn eine Person als in der Schweiz aufgewachsen gelte, liege automatisch ein schwerer persönlicher Härtefall vor. Damit sei zwingend eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei der betroffenen Person ein entsprechend grosses privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen sei (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 98; BERGER, a.a.O., Rz. 88 und 105).

Sinn und Zweck der Altersvorgaben im Migrationsrecht ist es, sicherzustellen, dass ein Kind mindestens die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbringt, was der Integration und der Förderung der sprachlichen Fähigkeiten zuträglich sei (vgl. Art. 42 Abs. 4 AIG; siehe auch Art. 43 Abs. 6 und Art. 47 Abs. 1 AIG sowie Art. 73 Abs. 1 VZAE; MARC SPESCHA, in: Migrationsrecht, Kom-

mentar, Spescha und andere [Hrsg.], 5. Aufl. 2019, N. 18 zu Art. 42 und N. 1 zu Art. 47 AIG mit Hinweisen). Diese Überlegungen sind grundsätzlich auch im Rahmen der Härtefallprüfung nach Art. 66a Abs. 2 StGB von Relevanz, spielt der Grad der Integration doch auch in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, kann bei einer Härtefallprüfung allerdings nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration (Urteil 6B\_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2 mit Hinweisen). Im Gegensatz zum Migrationsrecht sieht Art. 66a Abs. 2 StGB denn auch keine Altersgrenze vor. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber entsprechende Vorgaben in den Wortlaut der Gesetzesbestimmung aufgenommen hätte, wenn dies seinem Willen entsprochen hätte. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet somit keine Stütze im Gesetz.

Die Härtefallprüfung ist vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien (vgl. BGE 144 IV 332 E. 3.3.2) vorzunehmen. Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz – in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist (1. kumulative Voraussetzung; vgl. E. 3.4.2). Bei der allenfalls anschliessend vorzunehmenden Interessenabwägung (2. kumulative Voraussetzung) ist der betroffenen Person mit zunehmender Anwesenheitsdauer ein gewichtigeres privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz verbrachte Zeit umso weniger prägend war, je kürzer der Aufenthalt und die in der Schweiz absolvierte Schulzeit waren, weshalb auch das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz weniger stark zu gewichten ist.

Insgesamt gilt der Beschuldigte 1 folglich als in der Schweiz aufgewachsen. Er verfügt – auch angesichts seines noch relativ jungen Alters – über eine lange Anwesenheitsdauer hier. Die soziale Integration kann indes als höchstens durchschnittlich bezeichnet werden. Wirtschaftlich glückte die Integration nicht wirklich. Der Beschuldigte 1 hat womöglich keinen Lehrabschluss, ist regelmässig arbeitssuchend und weist mehrere tausend Franken Schulden, Betreibungen, Pfändungen und Verlustscheine auf. Immerhin ist ihm jedoch zugute zu halten, dass er nie Sozialhilfe bezog. Auch ist er seit ca. einem Jahr in einer Beziehung und lebt aktuell mit seiner Freundin zusammen. Für das Bejahen eines Härtefalls spricht weiter, dass der Beschuldigte 1 zu seinem Herkunftsland nur wenig realen Bezug aufweist und gemäss eigenen Angaben nur wenigen Kontakt zu Land und Leuten hatte und hat. Es dürfte für ihn offensichtlich eine grosse Herausforderung darstellen, dort Fuss zu fassen, zumal er als Erwachsener noch nie im Kosovo lebte.

Somit ist aufgrund der Gesamtumstände von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen. Es bleibt daher zu prüfen, ob das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz gegenüber den für seine Landesverweisung sprechenden öffentlichen Interessen überwiegt.

### 21.3 Interessenabwägung

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der «öffentlichen Interessen an der Landesverweisung». Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise ☐vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die ☐ Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1258/2020 vom 12. November 2021 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

Es ist offensichtlich, dass bei der Interessenabwägung die anhaltende Delinquenz zuungunsten des Beschuldigten 1 ins Gewicht fällt, ebenso der Umstand, dass er gleich zwei Katalogdelikte beging.

Bezüglich der Schwere der Straftaten kann auf die Strafzumessung verwiesen werden. Bei beiden Delikten ist – in Anbetracht des jeweils weiten Strafrahmens – von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen. Beim Angriff ist insbesondere nicht zu verkennen, dass die Tathandlungen des Beschuldigten 1 nahe an einer versuchten schweren Körperverletzung lagen. Weiter zeigten sich auch im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt X. \_\_\_\_\_ die Aggressivität und fehlende Impulskontrolle des Beschuldigten 1.

Ins Gewicht fallen weiter die nach wie vor instabilen Lebensverhältnisse des Beschuldigten 1 sowie seine Suchtproblematik. Auch sein Verhalten gegenüber der Polizei im Zusammenhang mit der Erstellung des Leumundsberichts – er gab dem Polizisten an, man solle ihn nur kontaktieren, wenn er ins Gefängnis gehen könne, ansonsten solle man ihn in Ruhe lassen; ihm sei alles «scheissegal» (pag. 887) – und sein Nichterscheinen an Gerichtsverhandlungen (sowohl erst- wie auch zweitinstanzlich) verdeutlichen seine Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung sowie seine fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene Tun. Trotz seiner Beteuerungen, nun ein besseres Leben führen zu wollen (pag. 905, Z. 41 ff.), sieht die Kammer keine verlässlichen Hinweise dafür, dass der Beschuldigte 1 sein Leben in der nächsten Zeit verändern wird. Vielmehr ist eher zu erwarten, dass es weitergeht wie bis anhin.

Die Rückfallgefahr, gerade auch für Gewaltdelikte – von denen er in der Vergangenheit mehrere verübte – ist unter diesen Umständen als relativ hoch einzuschätzen. Damit sind auch die Interessen der Öffentlichkeit an einer Landesverweisung des Beschuldigten 1 hoch. Diesen stehen dessen privaten Interessen gegenüber. Der Beschuldigte 1 lebt seit ca. einem Jahr in einer Partnerschaft in der Schweiz. Er gab an, im Kosovo niemanden mehr zu haben. Auf Nachfragen kamen an der Berufungsverhandlung dann doch noch gewisse Verwandte zur Sprache. Auch war er offenbar vor 4 Jahren zuletzt dort, spricht albanisch und ist mit der Kultur grundsätzlich vertraut. Auch handwerkliche Tätigkeiten dürfte er dort durchaus ausüben können. Weiter ist festzuhalten, dass er in der Schweiz trotz langen Aufenthalts nicht besonders stark verwurzelt ist.

Insgesamt überwiegen nach dem Gesagten die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung des Beschuldigten 1 dessen privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz. Es ist somit ein Landesverweis auszusprechen.

#### 21.4 Dauer der Landesverweisung

Vorliegend wird der Beschuldigte 1 u.a. wegen zweier Katalogdelikte (Angriff und Raub) schuldig erklärt und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Unter Berücksichtigung der Schwere der begangenen Anlasstaten, des Verschuldens sowie der persönlichen Umstände des Beschuldigten 1, namentlich auch mit Blick auf seine Rückfallgefahr, sowie aufgrund des Umstands, dass gleich zwei Katalogdelikte erfüllt sind, ist die Dauer über dem Minimum von 5 Jahren festzusetzen. Die von der Generalstaatsanwaltschaft beantragte Dauer von 6 Jahren erweist sich als angemessen und die Dauer ist entsprechend festzusetzen.

### 22. **Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem**

#### 22.1 Gesetzliche Grundlagen

Spricht das Gericht eine Landesverweisung aus, muss es bei Drittstaatsangehörigen zwingend auch darüber befinden, ob die Landesverweisung im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS) auszuschreiben ist (BGE 146 IV 172 E. 3.2.5). Das beurteilt sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend SIS-Verordnung-Grenze).

Im SIS können nur Drittstaatsangehörige ausgeschrieben werden. Darunter fallen Personen, die weder EU-Bürger noch Angehörige eines Drittstaats sind, der aufgrund von Übereinkommen zwischen der EU resp. der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits eine der Freizügigkeit der Bürger der EU gleichwertige Freizügigkeit geniessen (Art. 3 Ziff. 4 SIS-Verordnung-Grenze).

Die Ausschreibung im SIS bedingt, dass die Ausschreibungsvoraussetzungen der Art. 21 und Art. 24 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt sind. Sie muss auf einer nationalen Ausschreibung beruhen, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht. Diese Entscheidung hat auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen. Im Rahmen dieser Bewertung ist insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze; BGE 147 IV 340 E. 4.8; Urteil des Bundesgerichts 7B\_236/2022 vom 27. Oktober 2023 E. 2.7.2). Das ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze). Erforderlich ist weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch ein Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit

einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Vielmehr genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht; damit wird dem in Art. 21 SIS-Verordnung-Grenze verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es wird nicht verlangt, dass das «individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt». Es steht einer Ausschreibung im SIS daher beispielsweise nicht entgegen, wenn bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_213/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 2.6.2). Ebenso wenig ist die Verurteilung zu einer «schweren» Straftat vorausgesetzt. Es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer «gewissen» Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8).

Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und Ziff. 2 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Diese zieht für die Dauer der Landesverweisung ein Verbot der Einreise in die Schweiz sowie ein Einreiseverbot für den ganzen Schengen-Raum nach sich (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3).

## 22.2 In concreto

Der Beschuldigte 1 ist kosovarischer Staatsangehöriger und stammt damit aus einem Drittstaat. Er kann sich ausserdem nicht auf ein Freizügigkeitsrecht berufen.

Mit vorliegendem Urteil wird er für 6 Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. Der Beschuldigte 1 wird vorliegend u.a. wegen Raubes und Angriffsschuldig gesprochen. Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird Raub mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft; beim Angriff beträgt die Strafandrohung gemäss Art. 134 StGB Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die angedrohten Höchststrafmasse betragen somit offensichtlich mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze erfüllt ist.

Bezüglich Verhältnismässigkeit ist namentlich auf die bereits erörterte Rückfallgefahr des Beschuldigten 1 hinzuweisen (oben, Ziff. 18.8.2 und Ziff. 21.3). Auch das Strafmass von 20 Monaten Freiheitsstrafe zeigt die Schwere der von ihm begangenen Straftaten. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung reicht dies klarerweise aus, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne der SIS-Verordnung zu begründen.

Zusammenfassend ist demnach eine Ausschreibung der Landesverweisung im SIS anzuordnen.

## **VI. Kosten und Entschädigung**

### **23. Verfahrenskosten**

#### **23.1 Rechtliche Grundlagen**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **23.2 Vorinstanz**

Aufgrund der Bestätigung der erstinstanzlichen Schuldsprüche haben die beiden Beschuldigten die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Die vorinstanzliche Aufteilung der Kosten von 2/3 auf den Beschuldigten 1 und 1/3 auf den Beschuldigten 2 wurde nicht gerügt und ist nicht zu beanstanden. Sie ist folglich zu bestätigen. Beim Beschuldigten 1 kommen zudem die Verfahrenskosten für die Widerrufe hinzu.

#### **23.3 Obere Instanz**

Zufolge des vollständigen Unterliegens der beiden Beschuldigten haben diese auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Diese werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 4'000.00 festgesetzt und den Beschuldigten je hälftig zur Bezahlung auferlegt.

### **24. Amtliche Entschädigungen**

#### **24.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Nach Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022 [nachfolgend KS Nr. 15], Ziff. 1.1). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte vom 20. Oktober 2010 [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. Der Parteikostenersatz besteht aus dem Honorar und den notwendigen Auslagen (Art. 2 der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]).

In Strafrechtssachen erstreckt sich der Honorarrahmen bei Urteilen eines erstinstanzlichen Einzelgerichts von CHF 500.00 bis maximal CHF 25'000.00. In ent-

sprechenden Rechtsmittelverfahren wird das Honorar mit 10 bis 50 % des Aufwandes vor der ersten Instanz bemessen (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. lit. b PKV).

Gemäss Art. 135 Abs. 4 aStPO war die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet, (lit. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (lit. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Nach der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung von Art. 135 Abs. 4 StPO besteht diesfalls nur noch die Rückzahlungspflicht an den Kanton, aber nicht mehr die Nachzahlungspflicht an die Verteidigung.

#### 24.2 Erstinstanzliches Verfahren

Die Höhe der amtlichen Entschädigungen und des jeweiligen vollen Honorars von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ für die amtlichen Verteidigungen der beiden Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der Verurteilung der Beschuldigten zu den Verfahrenskosten ist auch deren jeweilige Rück- und Nachzahlungspflicht zu bestätigen.

Im Urteilsdispositiv vom 27. November 2024 ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 2 betreffend die vom Kanton Bern an dessen ehemalige amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin M.\_\_\_\_\_, für das erstinstanzliche Verfahren (Zeitraum vom 15. Juni 2022 bis 10. Oktober 2022) ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'538.05 vergessen gegangen (vgl. Verfügung der Staatsanwaltschaft Region Oberland vom 14. Oktober 2022 [pag. 418 f.] und erstinstanzliches Urteilsdispositiv, Bst. B Ziff. II, letzter Absatz [pag. 546]). Diese offensichtliche Unvollständigkeit des Urteilsdispositivs i.S.v. Art. 83 Abs. 1 StPO wird hiermit von Amtes wegen berichtigt und im untenstehenden Urteilsdispositiv entsprechend angepasst.

#### 24.3 Oberinstanzliches Verfahren

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ macht im oberinstanzlichen Verfahren für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 mit Kostennote vom 24. November 2024 einen Aufwand von insgesamt 17,5 Stunden nebst Auslagen, Reisezuschlag für die Berufungsverhandlung und MWST geltend (pag. 949 ff.). Diese Kostennote ist nicht zu beanstanden und das amtliche Honorar entsprechend festzusetzen. Es besteht eine vollumfängliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 1, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Mit Kostennote vom 26. November 2024 macht Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ für das oberinstanzliche Verfahren einen Aufwand von insgesamt 14,46 Stunden (plus zeitlicher Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung [5 Stunden], die Urteileröffnung [1 Stunde] sowie die Besprechung des oberinstanzlichen Urteils/Dossierabschluss [30 Minuten]) geltend. Hinzu kommen Auslagen, Reisezuschlag und MWST (pag. 944 ff.). Nach Auffassung der Kammer ist diese Kostennote angesichts der vorliegenden Umstände – namentlich der erneut vor Obergericht wie bereits vor erster Instanz geltend gemachten Vorbringen – leicht überhöht und um 1 Stunde im Zusammenhang mit dem Aufwand für die Anschlussberufung sowie um 1,2 Stunden betreffend Arbeit am Parteivortrag zu kürzen. Soweit weiterge-

hend ist das amtliche Honorar entsprechend der Kostennote festzusetzen. Auch der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

## **VII. Weitere Beschlüsse**

Betreffend die weiteren Beschlüsse – Löschung der DNA-Profile und der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten der beiden Beschuldigten sowie Schicksal des beschlagnahmten beschlagnahmte Klappmessers des Beschuldigten 2 – wird auf das selbsterklärende Urteilsdispositiv verwiesen.

**VIII. Dispositiv inkl. Urteilsberichtigung vom 17. April 2025 (Berichtigung grau hinterlegt)**

**Die 2. Strafkammer erkennt:**

**A. A.\_\_\_\_\_**

**I.**

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 2. Juni 2023 (PEN 22 339-342) insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde
  - 1.1. des Raubes, begangen am 11. Juni 2022 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
  - 1.2. des Angriffs, begangen am 30. April 2022 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
  - 1.3. des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, begangen am 11. Juni 2022 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
  - 1.4. der Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 23. August 2021 - 15. Juni 2022 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft) und anderswo in der Region F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
  - 1.5. der Übertretungen gegen das Personenbeförderungsgesetz, begangen:
    - 1.5.1. am 17. Mai 2022 auf der Strecke F.\_\_\_\_\_(Ortschaft) – I.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
    - 1.5.2. am 18. Mai 2022 auf der Strecke J.\_\_\_\_\_(Ortschaft) – F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
    - 1.5.3. am 30. Mai 2022 auf der Strecke F.\_\_\_\_\_(Ortschaft) – I.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
    - 1.5.4. am 11. August 2022 auf der Bus Linie Nr. 2 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
  - 1.6. des Diebstahls mit geringfügigem Vermögenswert, begangen am 11. Oktober 2022 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft);
2. A.\_\_\_\_\_ zu einer Übertretungsbusse von CHF 700.00 verurteilt wurde, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 7 Tage festgesetzt wurde;

3. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt wurde:

|                                            |  | Stunden | Satz     |            |                 |
|--------------------------------------------|--|---------|----------|------------|-----------------|
| amtliche Entschädigung                     |  | 29.40   | 200.00   | CHF        | 5'880.00        |
| Reisezuschlag                              |  |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |  |         |          | CHF        | 57.70           |
| Mehrwertsteuer 7.7%                        |  | auf CHF | 5'937.70 | CHF        | 457.20          |
| Auslagen ohne MWST                         |  |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |  |         |          | <b>CHF</b> | <b>6'394.90</b> |
|                                            |  |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |  |         |          | CHF        | 7'350.00        |
| Reisezuschlag                              |  |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |  |         |          | CHF        | 57.70           |
| Mehrwertsteuer 7.7%                        |  | auf CHF | 7'407.70 | CHF        | 570.40          |
| Auslagen ohne MWSt                         |  |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |  |         |          | CHF        | 7'978.10        |
|                                            |  |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |  |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'583.20</b> |

Wobei der Kanton Bern Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ mit CHF 6'394.90 entschädigt.

## II.

A.\_\_\_\_\_ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. A.I.1.1. und A.I.1.2. sowie in Anwendung der

Art. 40, 41, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. b und c, 134, 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB  
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

### verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **20 Monaten**.

Die vorläufige Festnahme von 1 Tag und die Untersuchungshaft im Umfang von 21 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **6 Jahren**.
3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (2/3), ausmachend **CHF 8'019.10**.
4. Zur Bezahlung der hälftigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'000.00**.

## III.

1. A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung im **erstinstanzlichen Verfahren** ausgerichtete Entschädigung von

CHF 6'394.90 zurückzuzahlen und er hat Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'583.20, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen bis 31.12.2023</b>           |      |         |        |            |               |
|--------------------------------------------|------|---------|--------|------------|---------------|
|                                            |      | Stunden | Satz   |            |               |
| amtliche Entschädigung                     |      | 1.42    | 200.00 | CHF        | 283.35        |
| Reisezuschlag                              |      |         |        | CHF        | 0.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |        | CHF        | 4.00          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 287.35 | CHF        | 22.10         |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |        | CHF        | 0.00          |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |        | <b>CHF</b> | <b>309.45</b> |

| <b>Leistungen ab 1.1.2024</b>              |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 16.08   | 200.00   | CHF        | 3'216.65        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 100.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 2.00            |
| Mehrwertsteuer                             | 8.1% | auf CHF | 3'318.65 | CHF        | 268.80          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>3'587.45</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 3'896.90.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'896.90 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### IV.

1. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.
2. Das von A. \_\_\_\_\_ erstellte DNA-Profil (PCN \_\_\_\_\_) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Jahre nach Rechtskraft des Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. h DNA-Profil-Gesetz).
3. Es wird festgestellt, dass der durch die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Urteil vom 10. September 2021 für eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 100.00 sowie der durch die Staatsanwaltschaft Oberland mit Urteil vom 24. März 2022 für eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 110.00 gewährte bedingte Strafvollzug mit Strafbefehl vom 21. September 2023 widerrufen und eine Gesamtgeldstrafe ausgesprochen wurde.
4. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** für die nachträglichen richterlichen Entscheide (Widerrufe) von **CHF 300.00** werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt.

\*\*\*\*\*

B. C.\_\_\_\_\_

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 2. Juni 2023 (PEN 22 339-342) insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. C.\_\_\_\_\_ der Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 14. Juni 2022 in L.\_\_\_\_\_(Ortschaft), schuldig erklärt wurde;
2. C.\_\_\_\_\_ zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 verurteilt wurde, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage festgesetzt wurde;
3. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt wurde:

|                                            |         | Stunden | Satz     |            |                 |
|--------------------------------------------|---------|---------|----------|------------|-----------------|
| amtliche Entschädigung                     |         | 25.28   | 200.00   | CHF        | 5'056.00        |
| Reisezuschlag                              |         |         |          | CHF        | 100.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |         |         |          | CHF        | 49.40           |
| Mehrwertsteuer 7.7%                        | auf CHF |         | 5'205.40 | CHF        | 400.80          |
| Auslagen ohne MWST                         |         |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |         |         |          | <b>CHF</b> | <b>5'606.20</b> |
|                                            |         |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |         |         |          | CHF        | 6'312.50        |
| Reisezuschlag                              |         |         |          | CHF        | 100.00          |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |         |         |          | CHF        | 49.40           |
| Mehrwertsteuer 7.7%                        | auf CHF |         | 6'461.90 | CHF        | 497.55          |
| Auslagen ohne MWSt                         |         |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |         |         |          | CHF        | 6'959.45        |
|                                            |         |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |         |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'353.25</b> |

Wobei der Kanton Bern Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von C.\_\_\_\_\_ mit CHF 5'606.20 entschädigt.

II.

C.\_\_\_\_\_ wird **schuldig erklärt**:

des **Raubes**, begangen am 11. Juni 2022 in F.\_\_\_\_\_(Ortschaft)

und in Anwendung der

Art. 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 2, 93, 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **9 Monaten**, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 8. November 2024.

Davon sind 6 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 3 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet.

2. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (1/3), ausmachend **CHF 3'730.35**.
3. Zur Bezahlung der hälftigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'000.00**.

### III.

1. C.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung im **erstinstanzlichen Verfahren** ausgerichtete Entschädigung von CHF 5'606.20 zurückzuzahlen und er hat Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'353.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

Weiter hat C.\_\_\_\_\_ dem Kanton Bern die an Rechtsanwältin M.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung im **erstinstanzlichen Verfahren** ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'538.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen bis 31.12.2023</b>           |      |         |        |            |               |
|--------------------------------------------|------|---------|--------|------------|---------------|
|                                            |      | Stunden | Satz   |            |               |
| amtliche Entschädigung                     |      | 2.26    | 200.00 | CHF        | 452.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |        | CHF        | 0.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |        | CHF        | 0.00          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 452.00 | CHF        | 34.80         |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |        | CHF        | 0.00          |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |        | <b>CHF</b> | <b>486.80</b> |

| <b>Leistungen ab 1.1.2024</b>              |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 16.50   | 200.00   | CHF        | 3'300.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 100.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 26.60           |
| Mehrwertsteuer                             | 8.1% | auf CHF | 3'426.60 | CHF        | 277.55          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>3'704.15</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von C.\_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'190.95.

C.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'190.95 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### IV.

1. Das von C.\_\_\_\_\_ erstellte DNA-Profil (PCN \_\_\_\_\_) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre nach Rechtskraft des Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 7 DNA-Profil-Gesetz).
2. Das beschlagnahmte Klappmesser Smith & Wesson, schwarz (KT-Ass.-Nr. 003) von C.\_\_\_\_\_ wird entsorgt.

#### C.

1. Mündlich eröffnet und begründet:
  - Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_
  - dem Beschuldigten 2/Anschlussberufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_
  - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin
2. Schriftlich zu eröffnen:
  - dem Beschuldigten 1, a.v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_
  - dem Beschuldigten 2/Anschlussberufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_
  - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin
  - dem Strafkläger
3. Mitzuteilen:
  - der Vorinstanz
  - der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
  - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
  - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv auszugsweise betreffend den Beschuldigten 1 vorab zur Information; Urteil mit Begründung [soweit möglich auszugsweise betreffend den Beschuldigten 1] nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
  - der Kantonspolizei Bern (Dispositiv auszugsweise Ziff. B.IV.2 nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
  - Rechtsanwältin M.\_\_\_\_\_ (Dispositiv auszugsweise Ziff. B.III.1., 2. Absatz nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 27. November 2024  
(Ausfertigung: 17. April 2025)

Im Namen der 2. Strafkammer  
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Bochsler  
Die Gerichtsschreiberin:

Zybach

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.